

Plangenehmigung

Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Sa-
nierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus,
Ident-Nr.: 1187

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Sippel

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1320

andrea.sippel@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/1039/15

Chemnitz,
14. November 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR.....	7
I Genehmigung des Plans.....	7
II Genehmigte Planunterlagen.....	7
III Grundstücksinanspruchnahme.....	8
IV Nebenbestimmungen.....	9
V Befreiung von den Schutzvorschriften des LSG „Grabentour“	10
VI Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen.....	10
VII Zusagen	10
VIII Sofortvollzug	10
IX Kosten.....	10
B SACHVERHALT	10
I Beschreibung des Vorhabens.....	10
II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	12
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	12
I Verfahren	12
1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit	12
2 Umfang der Plangenehmigung	13
II Planrechtfertigung	13
III Variantenprüfung	14
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	14
1 Allgemeine Grundsätze	14
2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	15
3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	22
4 Ergebnis.....	23
V Öffentliche und Private Belange	23
1 Naturschutz und Landschaftspflege	23
1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	23
1.2 Natura 2000	25
1.2.1 FFH-Gebiet.....	25
1.2.2 SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsens“.....	32
1.3 Artenschutz.....	34

1.4	Biotopschutz.....	39
1.5	LSG „Grabentour“	39
2	Eigentum	40
3	Wasserrecht	41
3.1	Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen.....	41
3.2	Wasserrahmenrichtlinie	41
4	Sonstige öffentliche und private Belange.....	43
VI	Träger öffentlicher Belange: Landkreis Mittelsachsen.....	43
VII	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	43
1	Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e. V.	43
2	NABU Landesverband Sachsen e. V.	54
3	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.....	54
4	Landesverband GRÜNE LIGA Sachsen e. V,	54
5	BUND Landesverband Sachsen e. V.	54
6	Landesjagdverband	55
VIII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	56
IX	Sofortvollzug	56
X	Kostenentscheidung.....	56
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	56

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
Bau-km	Baukilometer
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
m ²	Quadratmeter

NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NaSa	Naturschutzverband Sachsen e. V.
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt/-e
OWK	Oberflächenwasserkörper
Ref.	Referat
S	Staatsstraße
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra- ßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-e
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
Str.	Straße
u. a.	unter anderem/und andere
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Um- weltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Um- welt-Rechtsbehelfsgesetz)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge- setz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Plangenehmigung:

A Tenor

I Genehmigung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Sanierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr.: 1187“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX genehmigt.

II Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Unterlagen (als „Beilage“ bezeichnet), die (soweit nicht mit abweichenden Angaben versehen) auf den 25. April 2019 datieren:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		April 2019
2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Oberes Freiburger Muldetal“		28. März 2019
3	SPA-Vorprüfung „Täler in Mittelsachsen“		28. März 2019
4	UVP-Bericht		28. März 2019
5	Kostenberechnung (nur informativ)		
6	Träger öffentlicher Belange		April 2019
7	Übersichtskarte	1:10.000	
8	Lageplan 1	1:250	
9	Lageplan 2	1:250	
10	Lageplan 3	1:250	
11	Lageplan 4	1:250	
12	Lageplan 5	1:250	
13	Höhenplan 1	1:250/25	
14	Höhenplan 2	1:250/25	
15	Höhenplan 3	1:250/25	
16	Höhenplan 5	1:250/25	
17	Prinzipschnitt Überfahrt Mulde	1:100	

18	Wegquerschnitt	1:25
19	Regelprofil 1	1:25
20	Regelprofil 2	1:25
21	Regelprofil 3	1:25
22	Regelprofil 4	1:25
23	Regelprofil 5	1:25
24	Regelprofil 6	1:25
25	Detail Steg	1:25
26	Grunderwerbsplan 1	1:250
27	Grunderwerbsplan 2	1:250
28	Grunderwerbsplan 3	1:250
29	Grunderwerbsplan 4	1:250
30	Grunderwerbsplan 5	1:250
31	Grunderwerbsplan 6	1:250
32	Grunderwerbsverzeichnis	
33	Bauerlaubnisse (nur informativ)	April 2019

Im Grunderwerbsverzeichnis wird das Flurstück Nr. 336/1 der Gemarkung Bieberstein durch das Flurstück Nr. 336/2 der Gemarkung Bieberstein ersetzt.

III Grundstücksinanspruchnahme

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 610, 583, 584, 585, 588, 591, 500/1, 592, 593, 595, 596, 598, 599, 606, 606a und 506a der Gemarkung Obergruna sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 336/1 und 412a der Gemarkung Biederstein in Anspruch genommen. Für diese Grundstücke liegen Bauerlaubnisse vor.

Das Flurstück 610 als Wegegrundstück befindet sich im Eigentum der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 576, 579, 580, 583-585, 591-593, 595, 596, 598, 599, 606 und 606a zur gesamten Hand. Für die Grundstücke 576 und 579 ohne direkte Bautätigkeit/Grundstücksinanspruchnahme liegen Zustimmungserklärungen vor. Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 580 ohne direkte Bautätigkeit/Grundstücksinanspruchnahme hat keine Bauerlaubnis erteilt und wurde daher nach § 28 VwVfG von der Landesdirektion Sachsen angehört.

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den plangenehmigten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Plangenehmigungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Plangenehmigungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Plangenehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Naturschutz

- 2.1 Die in den Planunterlagen FFH-Verträglichkeitsprüfung, SPA-Vorprüfung und UVP-Bericht enthaltenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Minimierungs- und Eingriffsvermeidungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.
- 2.2 Die Ersatzbäume sind in den Schadensbereichen 7 und 8 entlang der Freiburger Mulde mit der Baumart „Schwarzerle“ (*Alnus glutinosa*) sowie in der Pflanzqualität (Hochstamm, 10-12 cm Stammumfang) auszuführen.
- 2.3 Der Bauzeitplan und die Pflanzungen der Bäume sind gemäß der Beschreibung in Beilage 1 (Erläuterungsbericht) einzuhalten. Abweichungen sind der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.
- 2.4 Die Nutzungsaufnahme und die Realisierung der Ersatzpflanzungen sind dem Referat 23.4 des Landratsamtes Mittelsachsen jeweils spätestens zwei Wochen danach schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

3 Wasserrecht

- 3.1 Bei der Instandsetzung der Uferböschungen mittels Steinsatz (betrifft v. a. Schadensbereich 6 (Regelprofil 4), 7 (RP 5) und 8 (RP 6)) dürfen keine glatten Uferlinien gemäß dem Altbestand entstehen. Die Ufer sind möglichst naturnah und strukturreich mit variierenden Neigungen, Steingrößen und Steinversatz auszubilden, sodass Ruhezonen hinter größeren Steinen, Fischunterstände usw. erhalten bleiben und sich standortgerechte Uferöhrichte, wie aktuell in Schadensbereich 6 vorhanden, sowie Gehölze ansiedeln können.
- 3.2 Die Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Gehölze sind nicht ausschließlich als lineare, uniforme Pflanzung auf der Böschungsoberkante vorzusehen. Hier ist für Varianz zu sorgen und die Entwicklung naturnaher Strukturen zu fördern, z. B. durch das Einbringen von Ufergehölzen als Steckhölzer/Heckenbuschlagen in den Steinsatz.
- 3.3 Weitere Strukturelemente sind einzubringen (z. B. verankerte Baumstämme als Totholz).
- 3.4 Das Konzept der Maßnahme FFH 2 ist auch mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 3.5 Der bauzeitliche Hochwasserschutz ist im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten. Es ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Hochwasser/Havarie-Maßnahmeplan zu erstellen. Dieser ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 3.6 Zu den Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 ist das Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen.

V Befreiung von den Schutzvorschriften des LSG „Grabentour“

Der Vorhabenträgerin wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG „Grabentour“ nach § 26 BNatSchG erteilt.

VI Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die vorgesehenen Gewässerquerungen werden Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG erteilt. Es handelt sich dabei um die Gewässerkreuzung an der Freiburger Mulde mit einem Holzsteg bei Bau-km 0+410 und um die Gewässerkreuzungen mit nur zeitweise wasserführenden kleinen Gewässerläufen bei den Bau-km 0+519 und 0+723 für die Anlage von Laufsteinen. Ferner wird eine wasserrechtliche Genehmigung für die temporäre Errichtung einer Überfahrt bei Bau-km 0+460 (laut Lageplan 2 in Beilage 9) erteilt.

VII Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in dieser Plangenehmigung nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Plangenehmigungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VIII Sofortvollzug

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Diese Plangenehmigung ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Durch das Hochwasser 2013 wurde der westlich der Freiburger Mulde zwischen Obergruna und Zollhaus verlaufende Wanderweg einschließlich der Böschungsbefestigung abschnittsweise erheblich beschädigt. Der Uferbereich der Freiburger Mulde wurde in weiten Teilen überspült. Dadurch wurden einerseits die Böschungsbefestigungen (Steinsätze und Steinschüttungen) und andererseits der Wegeaufbau des Wanderwe-

ges stark geschädigt. Der Wanderweg ist aufgrund des Umfangs der Schädigung nicht mehr durchgängig begehbar.

Mit dem Vorhaben „Sanierung Wanderweg Obergruna - Zollhaus“ sollen diese Hochwasserschäden beseitigt werden. Der Wanderweg hat eine Baulänge von ca. 720 m (Sanierungslänge: 466 m). Bauanfang ist ca. 475 m nach dem Kreuzungspunkt der Dorfstraße Obergruna mit der K 7794 (östlich der Freiburger Mulde). Das Bauende liegt ca. 245 m vor der Einmündung des Wanderweges auf die S 195 im Ortsteil Zollhaus. Der Wanderweg wird (in Anlehnung an den vorhandenen Bestand) mit einer Breite von 0,80 bis 1,20 m im Bereich der schadhaften Abschnitte wiederhergestellt. Die Wegdecke wird als 20 cm hohe Schottertragdeckschicht ausgeführt und mit kurzen Böschungen an den Bestand angebunden. Es erfolgt keine Versiegelung. Es wird somit eine naturnahe Wiederherstellung angestrebt. Die in Teilen zerstörte gewässerseitige Böschungsbefestigung bzw. die gewässerseitigen Blocksteinreihen im Uferbereich werden nur dort instandgesetzt, wo es für den Wiederaufbau des Wanderweges unabdingbar ist. Im Regelfall bestehen die Arbeiten an der Böschungsbefestigung damit in Reparaturen des vorhandenen, beschädigten Steinsatzes. Lediglich im Schadensbereich 3 (siehe den Lageplan 1, Beilage 8) werden die an der Oberfläche sichtbaren Ausspülungen durch Aufsetzen einer Blocksteinreihe auf die vorhandene Befestigung bis zum Wegkörper verfüllt. Im Schadensbereich 6 (siehe den Lageplan 2, Beilage 9) muss die Böschung wiederhergestellt werden. Hier hat das Hochwasser Steine aus dem Verbund der Böschungsbefestigung gelöst. Der Steinsatz ist mit geeigneten, vorsortierten Steinen bis zur vorgesehenen Böschungsneigung zu ergänzen, um den Unterbau für den Wanderweg auf einer zulässigen Breite von 0,80 m herzustellen. Die großen Steine sind mit kleinen Steinen zu verzwicken und zu verkeilen. Ähnlich ist im Schadensbereich 8 (siehe die Lagepläne 4 und 5, Beilagen 11 und 12) zu verfahren. Im Schadensbereich 7 (siehe den Lageplan 3, Beilage 10) sind durch Ausspülungen Lücken in der Uferbefestigung entstanden. In hinter den Steinen zugänglichen Hohlräumen ist Filtermaterial einzubringen und die Lücken im Steinsatz sind mit geeigneten Steinen zu schließen. Größere Steine sind ebenfalls mit kleinen Steinen zu verzwicken und zu verkeilen, so dass ein stabiles Steingerüst entsteht.

Ein Eingriff in die Gewässersohle wurde durch die LTV untersagt. Ferner ist die Verwendung von vorhandenen Steinen aus dem Gewässerbett untersagt.

Im Bereich der Hochwasserschäden wurden durch die Wegnutzer teilweise neue Pfade genutzt. Im Zuge der Sanierung wird diese in der Natur heute sichtbare Wegefläche der „Trampelpfade“ genutzt. In diesem Sinne handelt es sich um keine Neutrassierung, da das Wegegrundstück auch weiterhin existiert.

Baubedingt ist bei Bau-km 0+460 zur Erreichung des zu sanierenden Wanderweges eine bauzeitliche Überfahrt über die Freiburger Mulde und die Errichtung einer Baustraße parallel zum Gewässer (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge) notwendig. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten (ein Beispiel dafür ist in Foto 12 des Erläuterungsberichts abgebildet), um die um die Gewässerdurchgängigkeit während der Bauzeit zu gewährleisten. Die Gewässerdurchgängigkeit ergibt sich dadurch, dass diese Baustraße permanent überströmt wird. Während der Bauausführung ist jederzeit ein bauzeitlicher Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Baustraße und die Gewässerquerung wurden mit der LTV abgestimmt.

II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Stadt Großschirma (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26. April 2019 die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiberger Muldetal“ sowie des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ liegt. Es unterfällt daher der Nr. 2 c der Anlage 1 SächsUVP a. F.. Die Auslegung der Plangenehmigungsunterlagen erfolgte vom 27. Mai 2019 bis 26. Juni 2019 in der Stadtverwaltung Großschirma und wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden unter <https://www.uvp-verbund.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einwendungen und Äußerungen konnten bis zum 26. Juli 2019 abgegeben werden. Am 26. September 2019 fand der Erörterungstermin statt.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit

Der Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus ist eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG. Für sonstige öffentliche Straßen ist nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG eine Planfeststellung erforderlich, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach § 39 Abs. 3 und Abs. 5 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

1. Zwar liegen nicht alle Bauerlaubnisse vor. Die Plangenehmigungsbehörde hat den Eigentümer des Flurstücks Nr. 580, von dem keine Bauerlaubnis vorlag, angehört.
2. Das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.
3. Das Vorhaben bedarf zwar der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es UVP-pflichtig ist. § 39 Abs. 5 SächsStrG sieht jedoch ausdrücklich eine Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben vor. Die dafür vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorhaben des SächsUVP a. F. und des UVP a. F. ist erfolgt.

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat, wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die straßenrechtliche Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) sowie Ausnahmen, aber auch Befreiungen. Im Tenor ist unter A V die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG „Grabentour“ nach § 26 BNatSchG enthalten. Unter A VI sind die wasserrechtlichen Genehmigungen enthalten.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Wanderwege als sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG darin, dem Wandern als einer Form des Gehens zum Zweck des Naturgenusses zu dienen. Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand des Wanderweges herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist ein Wanderweg in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dabei sind die Belange des Umweltschutzes zu beachten.

Der Wanderweg ist aufgrund des Umfangs der Schädigung durch das Hochwasserereignis nicht mehr passierbar. Da der Wanderweg eine regionale Verbindungs- und Erschließungsfunktion für den touristischen und freizeithlichen Fußgängerverkehr besitzt, ist er entsprechend § 9 SächsStrG durchgängig wiederherzustellen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Denn nur die Sanierung des Wanderwegs kann dessen bestimmungsgemäße Nutzung zum Wandern wieder ermöglichen.

III Variantenprüfung

Eine Variantenprüfung ist entbehrlich, da das Vorhaben im Bestand erfolgt. Eine Nullvariante in Form der Aufgabe des Vorhabens muss nicht geprüft werden, da nur die Wiederherstellung des Wanderweges dessen bestimmungsgemäße Nutzung sicherstellt. Eine alternative Führung des Wanderweges entlang der vorhandenen Gemeindestraße „Am Zollhaus“ ist aus Gründen der Fußgängersicherheit als Dauerlösung nicht geeignet. Der Verzicht auf die Sanierung als Nullvariante scheidet daher aus (auch mit Rücksicht auf die WRRL, da in den Oberflächenwasserkörper Freiberger Mulde nicht eingegriffen wird). Ohne die Wiederherstellung des Wanderweges werden Wanderer erheblich in ihrer Sicherheit gefährdet. Bis zum Hochwasser 2013 stellte der Wanderweg eine wichtige fußläufige Verbindung zum Fernwanderweg Muldetal dar. Fußgänger, die ohne den Wanderweg wandern wollen, müssen auf die Straße „Am Zollhaus“ (Gemeinde Reinsberg) ausweichen und dort auf dem linken Straßenrand laufen. Neben dem Anliegerverkehr nach Obergruna erfolgt auf dieser Straße gewerblicher Verkehr zum Fabrikgelände Hammerwerk Obergruna. Die windungsreiche, schmale Straße ist schlecht einsehbar und ein Ausweichen durch Anbauten wie Leitplanken abschnittsweise nicht möglich. Auf die Fotos 8 bis 11 des Erläuterungsberichts (Beilage 1) wird ausdrücklich verwiesen.

Insbesondere wird die Nullvariante des Verzichts auf die Sanierung auch nicht mit Rücksicht auf das Zielerreichungsgebot der WRRL gerechtfertigt, da durch die nachhaltigen Schadensbeseitigung (vgl. v. a. die Nebenbestimmungen A IV 3) ein besserer gewässermorphologischer Zustand eines oberirdischen Gewässers geschaffen werden kann.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiberger Muldetal“ sowie des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ und ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 der bis zum 25. Juni 2019 gültigen Fassung des SächsUVPG (bezeichnet als a. F.) enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzgebiet) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 11 Abs. 2 SächsUVPG n. F. ist das vorliegende Vorhaben nach dem SächsUVPG a. F. zu Ende zu führen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG a. F. richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des UVPG.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in dieser Plangenehmigung.

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sind in Form von Stellungnahmen des Naturschutzverbandes Sachsen (NaSA) e. V., des NABU Landesverband Sachsen e. V., des Landesverbandes GRÜNE LIGA Sachsen e. V., des BUND Landesverband Sachsen e. V. und des Landesjagdverbandes eingegangen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Es liegen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG vor. Der Naturschutzverband Sachsen (NaSA) e. V., der NABU Landesverband Sachsen e. V., der Landesverband GRÜNE LIGA Sachsen e. V., der BUND Landesverband Sachsen e. V. und der Landesjagdverband haben sich zu dem Vorhaben geäußert und dabei weitgehend identische Stellungnahmen abgegeben.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens (gegliedert nach Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung) untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Die Auswirkungen werden bei der Ermittlung des Ausmaßes erheblicher und nachhaltiger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der daraus resultierenden Festlegung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens stellen sich wie folgt dar: Der Wanderweg wird in Anlehnung an den vorhandenen Bestand mit einer Breite von 0,80 bis 1,20 m im Bereich der schadhafte Abschnitte mit einer 20 cm hohen Schottertragdeckschicht als Decke wiederhergestellt und mit kurzen Böschungen an den Bestand angebunden. Es erfolgt keine Versiegelung. Im Bereich von Hochwasserschäden haben die Wegenutzer (= Wanderer) bereits neue Pfade bzw. Wege geschaffen, da das ausgewiesene Wegestück (Nr. 610) nach dem Hochwasser teilweise in der Freiburger Mulde liegt. Zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen wird bei der Sanierung die heute sichtbare

Wegefläche genutzt, wie sie nach dem Hochwasserereignis durch die Nutzung der Wanderer entstanden ist. Dies stellt keine Neutrassierung dar, sondern greift gewachsene Gegebenheiten auf. Mit der Sanierung des Wanderweges sind einige Einzelbaumverluste verbunden. Abschnittsweise werden außerdem die Instandsetzung der gewässerseitigen Böschung bzw. die Instandsetzung der gewässerseitigen Blocksteinreihen im Uferbereich notwendig.

Während der Baumaßnahmen ist bei Bau-km 0+460 zur Erreichung des zu sanierenden Wanderweges eine bauzeitliche Überfahrt über die Freiburger Mulde und die Errichtung einer Baustraße parallel zum Gewässer (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge) notwendig. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften (d. h. zeitlich unbegrenzt wirkenden) Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Sanierung des Wanderweges verursacht werden und in das örtliche Wirkungsgefüge eingreifen.

Als anlagebedingter, dauerhafter Eingriff des Vorhabens ist der Verlust von 35 Bäumen (v. a. Nadelbäume/Fichten) einzustufen.

Dagegen ist die Sanierung des bestehenden Wanderweges nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzungsänderungen verbunden, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten:

- Auf 466 m Länge werden geschotterte Wegeflächen in einer Breite von 0,8 bis 1,2 m bei einer Gesamtfläche von ca. 534 m² hergestellt. Dabei handelt es sich um ehemalige bzw. derzeit genutzte Wegflächen. Indem der Boden geschottert wird, ändert sich dessen Durchlässigkeit grundsätzlich nicht, da der Weg bereits vorher in ungebundener Bauweise vorhanden war.
- Auf 152 m Länge werden Gewässerränder wieder instandgesetzt. Dabei handelt es sich ausschließlich um ehemals befestigte Uferbereiche, die durch Hochwasserereignisse beschädigt wurden. Damit sind keine Veränderungen im Sohlbereich des Gewässers und in der Lage der ehemaligen Böschungen verbunden. Vielmehr werden Steinsätze auf vorhandene Böschungsfußsicherungen gesetzt, zum Teil werden auch nur Lücken in der Uferbefestigung mit Steinsatz geschlossen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen sind alle Umweltauswirkungen, die durch den Betrieb des Wanderweges (Nutzung durch den Menschen zum Zweck des Wanderns) hervorgerufen werden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren können vorliegend vernachlässigt werden, da die bestehende Nutzung nach der Sanierung erhalten bleibt.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen alle Auswirkungen, die sich aus der zeitweiligen Inanspruchnahme während der Bauphase ergeben, z. B. durch Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten sowie durch den Baubetrieb. Trotz ihrer zeitlichen Beschränkung kann es bei Bauarbeiten zu erheblichen Belastungen von Na-

tur und Landschaft kommen. Diese können in Bodenverdichtungen, Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen, Beeinträchtigungen in den oberflächennahen Bodenschichten, Verkehrs- und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, Vegetationsverluste und -beeinträchtigungen durch Baufelder und baubedingte Zuwegungen und der Gefahr des Eintrags von Betriebsstoffen in Oberflächengewässer bestehen.

Alle baubedingten beanspruchten Flächen werden, sofern es sich um kurzfristig regenerierbare Biotope handelt, nach der Nutzung wieder in den Zustand vor der Baumaßnahme überführt.

Baubedingte Auswirkungen sind vor allem dann erheblich, wenn diese nicht nur kurzfristig wirken, z. B. baubedingte Gehölzverluste, irreversible Bodenverdichtungen. Vorliegend handelt es sich dabei um 35 Einzelbaumverluste (die sich gleichzeitig als anlagebedingte Auswirkungen darstellen).

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die Wiederherstellung des bestehenden Wanderweges wird vielmehr eine positive Auswirkung auf die Erholungsfunktion und die Sicherheit der Fußgänger haben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Im Auftrag der Vorhabenträgerin wurden für die faunistische Bestandsaufnahme des Tales der Freiburger Mulde zwischen Obergruna und Zollhaus die Ergebnisse der 6. Fortschreibung des Bibermanagements für den Landkreis Mittelsachsen (Landratsamt Mittelsachsen, Untere Naturschutzbehörde, Stand 17. August 2018), die faunistische Daten der Artdatenbank Sachsen (LfULG, Stand 2019) und zusätzlich ein Auszug aus der Kulisse zu „Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung – Unteres Freiburger Muldental“ (Quelle: Planungsverband Region Chemnitz, Stand 2012) ausgewertet. Die faunistischen Nachweise werden in Tabelle 2 des UVP-Berichts zusammengefasst.

Der Biber ist demnach im betrachteten Talabschnitt der Freiburger Mulde seit 2015/2016 dauerhaft belegt. Das Untersuchungsgebiet gehört zum Biberrevier Obergruna/Hammerwerk – Zollhaus. Da Reviere an Fließgewässern erster Ordnung (wie an der Freiburger Mulde im betrachteten Abschnitt) in der Regel nicht mit Dammbauwerken verbunden sind, sind die Anwesenheitsspuren des Bibers weniger auffällig als an Gewässern geringerer Ordnung. Seine Anwesenheitsspuren an Gewässern erster Ordnung beschränken sich also auf Fraßspuren und Rutschen und unauffällig ausgebildete Baue (z. B. als reiner Erdbau im Steilufer, vgl. die 6. Fortschreibung Bibermanagement).

Die Freiburger Mulde wird vom Fischotter als Migrationskorridor genutzt. Für den Fischotter gibt es im Untersuchungsgebiet direkte Artnachweise der Artdatenbank Sachsen nur aus dem Bobritzschtal in Form von Kotnachweisen.

Des Weiteren gibt es Nachweise des Dachses aus dem Waldbereich östlich der Freiburger Mulde.

Direkte Nachweise von Fledermäusen existieren für den Bereich des Muldentales zwischen Obergruna und Zollhaus nicht. Im benachbarten Bobritzschtal gibt es Nachweise und teilweise auch Habitatausweisungen der Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Braunes Langohr. Als Jagdhabitat dürfte auch der betrachtete Abschnitt des Muldentales zwischen Obergruna und Zollhaus für die erwähnten Arten Bedeutung haben.

Für den Untersuchungsraum gibt es nur sehr geringe Nachweise von Vögeln aus der Artdatenbank Sachsen.

Relevant sind ältere Nachweise der Wasseramsel (2007) vom Abschnitt der Freiburger Mulde oberhalb der Amtsmühle und aktuellere Nachweise der Art mit Brutbeleg von der Bobritzsch.

Für die Talau und die bewaldeten Bereiche des Muldentales zwischen Obergruna und Zollhaus ist aufgrund der Biotopstruktur das Vorkommen zahlreicher, weit verbreiteter Vogelarten anzunehmen.

Das Untere Freiburger Muldenal wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz ausgewiesen. Das insgesamt ca. 1.100 ha große Gebiet schließt den verhältnismäßig kleinen Untersuchungsraum mit ein. Neben der Wasseramsel werden für das Gebiet sechs weitere wertgebende Brutvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schleiereule, Uhu, Grauspecht und Schlagschwirl) belegt. Kormoran und Gänsesäger werden als wertgebende Rastvogelarten nachgewiesen.

Zu Amphibien und Reptilien gibt es im Untersuchungsgebiet mehrere Nachweise. Diese belegen, dass Erdkröte und Grasfrosch im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet sind. Dies kann auch für Blindschleiche und Ringelnatter angenommen werden. Ein Vorkommenschwerpunkt ist dabei der ehemalige Gneissteinbruch südlich Zollhaus. Hier wurde auch die Waldeidechse nachgewiesen. Als besonders wertgebend ist der Talbereich des Obergrunaer Dorfbaches einzustufen. Aus diesem Bereich gibt es Nachweise der Arten Bergmolch und Feuersalamander. Nachweise, die eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich gemacht hätten, bestehen nicht. Auch gibt es im Bereich des Vorhabens keine Habitatstrukturen, für die ein Vorkommen solcher Arten potenziell anzunehmen wäre.

Die Freiburger Mulde besitzt im betrachteten Untersuchungsbereich einen artenreichen Fischbestand. Bei Befischungen in den Jahren 2009 und 2010 wurden die Arten Döbel, Elritze, Gründling, Flussbarbe, Flussbarsch, Bachforelle, Plötze und Schmerle belegt. Beeinträchtigungen der Wasserqualität aufgrund von ehemaligem Bergbau und Hüttenwesen im Freiburger Raum schließen oberhalb des Zuflusses der Bobritzsch das Vorkommen von Bachneunauge und Groppe (Anhang II Arten der FFH-Richtlinie) noch aus. Diese sind in der Bobritzsch und in Abschnitten der Freiburger Mulde unterhalb der Bobritzschmündung vorkommend.

Die Grüne Keiljungfer (eine in Ausbreitung begriffene Art) besitzt laut Managementplan zum FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ ober- und unterhalb des Vorhabensbereiches Reproduktionshabitate mit einem mittleren Erhaltungszustand. Im Bereich der Sanierung des Wanderweges und der bauzeitlichen Gewässerquerung weist die Freiburger Mulde eine starke Fließgeschwindigkeit und ein steiniges Sohlsubstrat auf. Gewässerabschnitte mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und feinkörnigen, mit Schlamm oder Schweb- und Sinkstoffen (Detritus) durchsetzter Sedimente werden von der Art als Reproduktionshabitat benötigt.

Das Vorhaben „Sanierung Wanderweg Obergruna – Zollhaus“ ist nicht mit einer relevanten Nutzungsänderungen verbunden. Die Sanierung bestehender Wegefläche und von Gewässerböschungen betrifft keine erhebliche Veränderung für bestehende Biotope und Habitats. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bzw. waren bereits Wegeflächen und künstliche Gewässerböschungen. Anlage- und baubedingt kommt es insgesamt zu einer Inanspruchnahme von 35 Einzelbäumen. Überwiegend handelt es sich dabei um Fichten im Randbereich des Wanderweges. Die Baumverluste werden durch Neupflanzungen von Schwarzerlen zwischen Wanderweg und Freiburger Mulde kompensiert. Baubedingte Eingriffe in Gewässerlebensräume und -habitats werden durch vorhabensimmanente, dem Stand der Technik entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen (im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet) und Festlegung von Bauzeiten zu Gehölzfällung und bauzeitlicher Gewässerquerung maßgeblich gemindert. Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Sanierung des Wanderweges entlang der Freiburger Mulde zwischen Obergruna und Zollhaus ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Die Wegefläche wird in ungebundener Befestigung ohne Deckschicht ausgeführt. Dabei wird die bereits als Wanderweg vorhandene Wegführung genutzt, welche, bis auf wenige Ausnahmen, derzeit schon in vergleichbarer Befestigung existiert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Im Freiburger Raum fehlen nennenswerte Grundwasserkörper. An der Geländeoberfläche stehen Verwitterungsschichten des Gneises als Porengrundwasserleiter an, in denen der oberflächennahe hypodermische Abfluss stattfindet. Das Untersuchungsgebiet wird dem Grundwasserkörper „Obere Freiburger Mulde“ (DESN_FM1) zugeordnet. Der vorkommende Gneis weist nur eine eher geringe Grundwasserführung auf. Das einsickernde Niederschlagswasser fließt an der Basis der anstehenden Böden ab. Nur in breiteren Talabschnitten mit größeren Sedimentmächtigkeiten (wie im Auenbereich der Freiburger Mulde) ist die Grundwasserführung von örtlicher Bedeutung.

Die Grundwasserleiter mit begrenzter Ergiebigkeit weisen aufgrund ihrer Oberflächennähe eine hohe Empfindlichkeit auf, das heißt sie können leicht verunreinigt werden. Des Weiteren können durch Altbergbau Vorbelastungen bestehen. Im Untersuchungsgebiet ist Grundwasser nur mit geringer Wahrscheinlichkeit anzutreffen. Mögliche Verunreinigungen durch bauzeitlichen Schadstoffeintrag können mit entsprechenden Schutzvorkehrung und einem sach- und fachgerechten Umgang mit Treib- und Schmierstoffen verhindert werden. (vgl. Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 2 und die Nebenbestimmung A III 3.4).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet. Für den Ersatzneubau werden keine bisher unversiegelten Flächen dauerhaft beansprucht.

Daher ist angesichts des geringen Umfangs des Vorhabens von keinen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser auszugehen.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Freiburger Mulde und zählt noch zum Oberflächenwasserkörper „Freiberger Mulde-3“ (DESN_542-3). Dieser Oberflächenwasserkörper reicht von Muldenhütten bis zur Einmündung der Bobritzsch. Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Freiberger Mulde-3“ wird als „mäßig“, der chemische Zustand als „nicht gut“ und die Gewässerstruktur überwiegend als „stark verändert“ eingestuft. Der schlechte chemische Zustand resultiert aus dem Altbergbau im Freiburger Raum.

Neben der Freiburger Mulde gibt es im Untersuchungsgebiet mehrere kleinere namenlose Zuflüsse und ein Kleingewässer mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum südlich des Gewerbestandortes Zollhaus.

Die Freiburger Mulde hat als Fließgewässer eine hohe multifunktionale Bedeutung. Diese umfasst die Bedeutung als Gewässer, als auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Nutzungsänderungen im Gewässerbereich sind mit Vorhaben „Sanierung Wanderweg Obergruna – Zollhaus“ nicht verbunden, da lediglich eine bauzeitliche Überfahrt geschaffen wird und in geringem Umfang Böschungen erneuert werden. Mit der Sanierung bestehender Gewässerböschungen geht keine erhebliche Veränderung für den Gewässersohle, den Gewässerverlauf und den Gewässerrand einher. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bzw. waren bereits künstliche Gewässerböschungen.

Baubedingte Eingriffe in das Gewässer der Freiburger Mulde werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen (im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet, vorhabensimmanent und dem Stand der Technik entsprechend – vgl. FFH 2) und Festlegung von Bauzeiten zur bauzeitlichen Gewässerquerung maßgeblich gemindert.

Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, das im Bestand umgesetzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft bzw. Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Grundlage der Beschreibung des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser und Siedlungs-, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbildes spielt vor allem die anlagebedingte Wirkung eine Rolle, da es mit dem Vorhaben zur Veränderung des Landschaftsbildes kommen kann. Da es sich vorliegend lediglich um die Sanierung eines bestehenden Wanderweges handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild festzustellen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das unmittelbare Vorhabengebiet, d. h. der Sanierungsbereich des Wanderweges Obergruna – Zollhaus, liegt außerhalb der ausgewiesenen Archäologischen Denkmale (vgl. Kapitel 2.1.8 des UVP-Berichts). Der Instandsetzungsbereich beginnt erst hinter der Wasserkraftanlage und dem Mundloch des „Tiefe Hilfe Gottes Stolln“. Kulturgüter

oder sonstige Sachgüter sind somit nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Tieren, Pflanzen, der biologischen Vielfalt und dem Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren.

Die Gefahr baubedingter Beeinträchtigung betrifft die Freiburger Mulde als Fließgewässer (in ihren Eigenschaften als Biotop, Habitat und biotische Austauschleitlinie). Dieser Gefährdung wirken die verbindlich festgelegten Bauzeiten und Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen entgegen.

Da das Vorhaben am selben Standort durchgeführt wird und nur in der Sanierung eines Wanderweges besteht und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben hat die Sanierung eines Wanderweges am bisherigen Standort in ungebundener Bauweise zum Gegenstand. Damit lassen bereits die Vorhabensmerkmale und der Standort des Vorhabens darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen (UVP-Bericht Stand April 2019):

- Eingriffsvermeidung- und Verminderung bereits durch die Ausgestaltung des Projekts, vgl. Kapitel 4.1 des UVP-Berichts:

Die zu sanierenden Wanderwegbereiche werden mit einer Schotterdecke wiederhergestellt, es erfolgt keine Versiegelung. Bei der Wiederherstellung der durch Hochwasser geschädigter Uferböschungen werden keine baulichen Maßnahmen realisiert, die über den vor dem Hochwasser vorhandenen Zustand hinausgehen. Dem Vorhaben liegt ein Bauzeitenplan zugrunde, der den Zeitraum der bauzeitlichen Gewässerquerung auf die 38. bis 51. Kalenderwoche begrenzt. Diese Bauzeitenregelung berücksichtigt für die bauzeitliche Gewässerquerung die relevanten Fischschonzeiten, aber auch Brut- und Fortpflanzungszeiten weiterer gewässergebundener Arten (z. B. Avifauna). Weiterhin werden auch notwendige Baumfällungen außerhalb von Brut- und Fortpflanzungszeiten realisiert.

- Schutzmaßnahmen, v. a. zum Gewässerschutz (entspricht Kapitel 7.2 des Erläuterungsberichts des UVP-Berichts der 1. Tektur),

- Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

FFH 1 – Nachtbauverbot/ Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen entlang der Freiburger Mulde (Kapitel 4.1 des UVP-Berichts),

FFH 2 – Schutz der Freiburger Mulde vor Beschädigung sowie Eintrag von Schweb- und Schadstoffen, bauzeitlicher Gewässerschutz (Kapitel 4.1 des UVP-Berichts),

- 35 Ersatzpflanzungen als Ausgleichspflanzungen für Baumfällungen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Durch die vorgesehenen Maßnahmen besteht kein Kompensationsdefizit.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von geringem Umfang sind. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus temporären Flächeninanspruchnahmen für eine Baustraße, die wieder zurückgebaut wird und 35 Baumfällungen. Bei den Bäumen handelt es sich um Bäume innerhalb des bestehenden Waldbestandes ohne nachgewiesene Baumhöhlen. Der Verlust der Bäume (überwiegend Nadelbäume/Fichten) wird mit standortgerechten Gehölzen zwischen Wanderweg und Freiburger Mulde ausgeglichen.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Insbesondere würde der Verzicht auf das Vorhaben keine positiven Auswirkungen auf die untersuchten Umweltschutzgüter haben. Für die Wanderer (Schutzgut Mensch) wäre der Verzicht auf das Vorhaben sogar nachteilig, da sie auf die Nutzung der schmalen, windungsreichen Gemeindestraße „Am Zollhaus“ verwiesen werden würden.

Deren Nutzung beeinträchtigt die Verkehrssicherheit von Wanderern unzumutbar und stellt daher keine sinnvolle Alternativlösung dar.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden von sechs anerkannten Naturschutzverbänden abgegeben und werden ebenfalls in der Plangenehmigung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, zum Schutz, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VIII).

V Öffentliche und Private Belange

1 Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Plangenehmigungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht und von der Plangenehmigungsbehörde mithin zu beachten. Vermeidbare Eingriffe stehen im Rahmen der Abwägung daher nicht zur Disposition. Dem Vermeidungsgebot hat die Vorhabenträgerin bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Weg ohne zusätzliche Versiegelung mit einer Oberfläche aus Schottertragschicht hergestellt wird, wie sie bereits vor dem Hochwasserereignis existierte. In dem Bereich, in dem der Wanderweg durch das Hochwasser unpassierbar ist, wird die in der Natur heute sichtbare Wegefläche genutzt, die sich als Trampelpfad gebildet hatte. Auf diese Weise wird dem Vermeidungsgebot ebenfalls Rechnung getragen, da auf eine Neutrassierung des Weges verzichtet wird. Ferner wird der Weg an Engstellen auf eine Breite von 80 cm reduziert und Eingriffe in den Böschungsbereich der Freiburger Mulde durch Nutzung der vorhandenen Reste der Befestigung minimiert.

Das Vorgehen der Vorhabenträgerin wird durch den Erlass Az. 41-8960.55/11/167 des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 12. Juli 2013 gestützt. Dieser sieht u. a. vor, dass Gewässerbetten, die sich infolge des Hochwassers verändert haben, regelmäßig nicht hergestellt werden. Der Erlass zielt im Übrigen auf eine nachhaltige Schadenbeseitigung ab und fordert lediglich einen Verzicht auf eine „unreflektierte 1:1-Wiederherstellung“, also insbesondere keinen Verzicht auf die Wiederherstellung insgesamt.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Dabei gilt im Einzelnen § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Sanierung des Wanderweges haben einen sehr geringfügigen Umfang. Sie bestehen in 35 Baumfällungen (darunter sind keine Höhlenbäume) und der Anlegung einer Baustraße sowie einer bauzeitlichen Gewässerquerung.

Der Ausgleich erfolgt vorliegend durch das Belassen des alten Weges in dem nach dem Hochwasser entstandenen Zustand. Ferner werden 35 Schwarzerlen als Ersatz für die gefällten Bäume entlang der Freiburger Mulde in den Schadensbereichen 7 und 8 gepflanzt. Damit wird eine Lücke im Ufergehölzsaum geschlossen. Sämtliche Eingriffe werden damit vollständig kompensiert.

1.2 Natura 2000

1.2.1 FFH-Gebiet

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“. Es gilt die Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499). Die Vorschriften der in deren Anlage genannten Einzelverordnungen gelten als Inhalt der Grundschutzverordnungen fort.

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Für das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 28. März 2019) vorgelegt, die die Grundlage für die Überprüfung ist, ob das FFH-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG beeinträchtigt wird.

Das FFH-Gebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Landesdirektionen Chemnitz und Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oberes Freiburger Muldetal“ vom 2. Februar 2011 (SächsABl. S. 334) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der Anlage enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

(1) Erhaltung eines reich strukturierten Tales mit einem in großen Teilen naturnahen Fließgewässersystem, wechselnder Exposition der Talhänge zum Teil mit Steillagen und eingestreuten Felsformationen. Erhaltung der auf der Talsohle und an den Hängen vorkommenden Waldgesellschaften der montanen bis collinen Stufe, der wertvollen Grünlandbereiche und bedeutender Flächen mit Schwermetallvegetation.

(2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 4030 Trockene Heiden, 6130 Schwemmetallrasen, 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiese, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 Waldmeister-Buchenwälder, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

Als typisches Talsystem im Mittelgebirge wird das Gebiet durch Fließgewässer und deren begleitende Ufervegetation sowie durch die zahlreichen, vor allem an den Talhängen stockenden Wälder geprägt. Es erfüllt für diese Lebensräume eine wichtige Kohärenzfunktion im Freistaat Sachsen. Unter den Wäldern sind insbesondere die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) wegen ihrer Größe von überregionaler Bedeutung. Ein besonders strukturreiches und damit wertvolles Vorkommen befindet sich in den Steillagen der Herrenaue. Von landesweiter Bedeutung sind die in Sachsen sehr seltenen Schwemmetallrasen (LRT 6130) auf den Halden ehemaliger Hüttenstandorte zwischen Muldenhütten und Halsbrücke. Die Schwermetallvegetation ist unter an-

derem durch wertvolle Kryptogamengesellschaften, mit Vorkommen von in Sachsen stark gefährdeten beziehungsweise vom Aussterben bedrohten Flechtenarten, wie *Acarospora sinopica* oder *Lecidea silacea*, gekennzeichnet. Die Borstgrasrasen (LRT 6230*) in Dorfchemnitz sind wegen ihrer engen Verzahnung mit Bergwiesen und Feuchtbiotopen und auf Grund des Vorkommens in Sachsen stark gefährdeter Pflanzenarten, wie Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) oder Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), trotz ihrer geringen Größe besonders wertvoll. Artenreiche, regional bedeutende Berg-Mähwiesen (LRT 6520) befinden sich im Umfeld von Holzhau und Dorfchemnitz. Diese Bergwiesen sind Lebensraum zahlreicher in Sachsen stark gefährdeter Arten, wie Echte Arnika (*Arnica montana*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) sowie des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Stattlichen Knabenkrautes (*Orchis mascula*). Auf Grund ihrer zahlreichen Vorkommen haben die gut besonnten und überwiegend mit Moosen und Flechten bewachsenen Felskuppen (LRT 8230) des Gebietes eine überregionale Bedeutung.

(3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im FFH-Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005 sind der Fischotter, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Bachneunauge, die Groppe, der Kammmolch, die Grüne Keiljungfer und die Spanische Flagge.

Die zahlreichen alten Bergwerksstollen im Freiburger Raum bieten verschiedenen Fledermäusen, wie Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), günstige Überwinterungsmöglichkeiten und haben damit eine überregionale Bedeutung für den Schutz dieser Arten. Zudem bietet das Gebiet unter anderem dem Großen Mausohr bevorzugte Jagdhabitats insbesondere in den strukturreichen Laubmischwäldern zwischen Siebenlehn und Marbach/Rosenthal. Die oberhalb Muldenhütten gelegenen Fließgewässerabschnitte des FFH-Gebietes bieten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) zum Teil hervorragende Habitate. Die Vorkommen beider Fischarten sind von überregionaler Bedeutung. Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) breitet sich derzeit stetig an den Mittelläufen der sächsischen Flüsse aus, so dass den Vorkommen im Gebiet eine wichtige Funktion als Quell- oder Trittsteinhabitat bei der weiteren Besiedlung von Nebenbächen und -flüssen zukommt. Die regional bedeutsamsten Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) befinden sich am Dechantsberg. Diese Vorkommen stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den sächsischen Hauptvorkommen der Art im Elbtal und im Mulde-Zschopaugebiet dar.

(4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Der Wanderweg wird (in Anlehnung an den vorhandenen Bestand) mit einer Breite von 0,80 bis 1,20 m im Bereich der schadhaften Abschnitte wiederhergestellt. Die Decke des Weges wird als 20 cm hohe Schottertragdeckschicht ausgeführt und mit kurzen Böschungen an den Bestand angebunden, die Sanierung ist damit mit keiner Versiegelung verbunden. Die Wiederherstellung des Wanderweges erfolgt im Bestand, lediglich im Bereich der Hochwasserschäden werden neue Pfade bzw. Wegführungen aufgegriffen, die durch Wegenutzer geschaffen wurden („Trampelpfade“). Bei der Sanierung wird

somit die in der Natur heute sichtbare Wegefläche genutzt. Dabei handelt es sich um keine Neutrassierung.

Abschnittsweise werden außerdem die gewässerseitige Böschung bzw. die gewässerseitigen Blocksteinreihen im Uferbereich Instand gesetzt. Bei Bau-km 0+460 ist zur Erreichung des zu sanierenden Wanderweges eine bauzeitliche Überfahrt über die Freiburger Mulde und die Errichtung einer Baustraße parallel zum Gewässer (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge) notwendig. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten. Während der Bauausführung ist ein bauzeitlicher Hochwasserschutz durch geeignete Maßnahmen jederzeit zu gewährleisten.

Eine wesentliche Eingriffsvermeidung wurde bereits mit der bestandsangepassten Reduzierung der Wegbreite (0,80 bis 1,20 m Breite) und dem Verzicht auf Versiegelung (Ausführung als Schottertragdeckschicht) realisiert. Außerdem werden ehemalige Mauern im Gewässerrandbereich als trocken gesetzte Blocksteinreihe ausgeführt (ohne Beton als Bindemittel). Es werden mithin bereits projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen realisiert.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist das vorgenannte Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den o. g. Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient.

Dabei sind solche Wirkgrößen und Einflussfaktoren zu berücksichtigen, welche direkt oder indirekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (v. a. für Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) führen könnten. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, unter Umständen aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z. B. Zerschneidungseffekte).

Die für das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ maßgeblichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie können durch folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betroffen sein:

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die geplante Sanierung des bestehenden Wanderweges zwischen Obergruna und Zollhaus. Der bestehende Wanderweg wird mit einer Breite von 0,80 bis 1,20 m im Bereich der schadhaften Abschnitte wiederhergestellt. Die Wanderwegdecke wird in Anlehnung an den ursprünglichen Zustand als schottergebundene Deckschicht ausgeführt, eine Versiegelung ist damit nicht verbunden. Die Wiederherstellung des Wanderweges erfolgt im Bestand. Dabei werden aber im Bereich von Hochwasserschäden die durch die Wegnutzer teilweise als „Trampelpfade“ erzeugten neue Pfade / Wege genutzt. Im Zuge der Sanierung wird demnach die heute in der Natur sichtbare Wegefläche genutzt. Eine Nutzungsänderung des Weges ist damit nicht verbunden. Das Vorgehen der Vorhabenträgerin wird durch den Erlass Az. 41-8960.55/11/167 des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 12. Juli 2013 gestützt. Dieser sieht vor, dass Gewässerbetten, die sich infolge des Hochwassers verändert haben, regelmäßig nicht hergestellt werden.

Allerdings werden infolge der Sanierung 35 Bäume gefällt. Diese werden durch Neupflanzungen im Verhältnis 1 : 1 von Erlen zwischen Wanderweg und Gewässer ersetzt.

Das Projekt ist nicht mit Veränderung der Bestandsstruktur in bodenkundlicher, hydrologischer oder kleinklimatischer Hinsicht verbunden, etwa Einschnitten, Absenken des Grundwasserspiegels oder sonstigen Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse über das bisherige Maß hinaus.

Die Sanierung des bestehenden Wanderweges hat keine anlagebedingten Zerschneidungswirkungen bzw. Trennwirkungen zur Folge. Auch sind mit der baulichen Wiederherstellung des Wanderweges und den Einzelbaumverlusten keine relevanten Eingriffe in Lebensraumtypen und wertgebende Habitate verbunden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt. Bei der Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus wird zur Erreichung des mittleren Sanierungsabschnittes eine baubedingt notwendige Überfahrt über die Freiburger Mulde bei Bau-km 0+460 notwendig. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten. Auf der westlichen Seite der Freiburger Mulde schließt sich zur Sanierung des Wanderweges eine temporäre Baustraße parallel zum Gewässer an (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge). Mit dem Vorhaben verbunden sind zeitlich begrenzte Schadstoffemissionen, Verlärmungen (akustische Störreize) und optische/visuelle Störungen. Insbesondere auf Flächen für Baustoffe, Baustellenzuwegungen, -einrichtungen, Lagerplätzen ist mit Verdichtung, Bodenaufschüttungen bzw. -abgrabungen und Belastungen mit Schadstoffen (Öl, Benzin, Staub, Abgase) durch den Baubetrieb zu rechnen. Für die Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus sind vor allem baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die bestimmungsgemäße Nutzung des Wanderweges vor allem durch Menschen. Damit sind vor allem visuelle und akustische Störungen verbunden. Da es sich bei dem betrachteten Vorhaben um Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt, die keine erhebliche Änderung der bisherigen und zukünftigen Nutzung zur Folge hat, können betriebsbedingte Wirkfaktoren in diesem Falle vernachlässigt werden. Die bestehende Nutzung bleibt vielmehr weiterhin im bisherigen Umfang erhalten.

Ausgehend von diesen Feststellungen sind für das Vorhaben „Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus“ vor allem baubedingte Auswirkungen bei der temporären Querung der Freiburger Mulde im FFH-Gebiet zu erwarten. Die Wanderwegführung ändert sich jedoch ebenso wenig wie Nutzung des Wanderweges.

Die Erheblichkeitsschwelle wird durch das Vorhaben dann überschritten, wenn Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dabei muss die Beeinträchtigung von spürbarem Gewicht sein und in kausalem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Es muss sich also um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Arten und LRT mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können. Je schutzbedürftiger ein Habitat oder eine Art ist, die in dem Gebiet vorkommt, umso eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Lebensraumtypen

Von den in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Bereich der Sanierung des Wanderweges lediglich der LRT 8230 „Silikatfelsen mit Pioniervegetation“ mit drei Flächen (665 m², 2.144 m² und 824 m²) vertreten. Diese drei Lebensraumtypflächen befinden sich zwar in

räumlicher Nähe zu dem zu sanierenden Wanderweg, werden bei den Instandsetzungsmaßnahmen aber nicht in Anspruch genommen und damit auch nicht beeinträchtigt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Fischotter

Durch den Fischotter wird praktisch der gesamte Flusslauf der Freiburger Mulde zumindest sporadisch frequentiert. Im FFH-Gebiet wurden insgesamt 21 Habitatflächen kartiert, bei einer Gesamtfläche von 629,3 ha (Managementplan, LfULG 2008). Der überwiegende Teil dieser Habitatflächen (wie auch die Habitate ID 30023 und ID 30024 im detailliert im Auftrag der Vorhabenträgerin untersuchten Bereiche) weist einen guten Erhaltungszustand (B) auf. Der Abschnitt der Freiburger Mulde unterhalb des Zollhauses besitzt hinsichtlich der Parameter Gewässerumfeld, Nahrungsverfügbarkeit und Habitatzustand eine günstigere Einstufung, als der enge Talabschnitt zwischen Obergruna und Zollhaus. Die Wanderbewegungen dieser gewässergebundenen Säugetierart finden überwiegend im ufernahen Bereich des Flusses statt. Da der bereits vorhandene Wanderweg lediglich saniert wird, sind weder anlage- noch betriebsbedingte Beeinträchtigungen für ihn gegeben, da sein Habitat im Übrigen unverändert bleibt. Bei der Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus ist in der Bauphase aber eine vorübergehende Beeinträchtigung des Uferbereiches zu verzeichnen. Eine Betroffenheit des Fischotters ist bei Bauvorhaben am Gewässer generell möglich.

Als baubedingte Beeinträchtigung stellt sich die baubedingt notwendige Überfahrt über die Freiburger Mulde bei Bau-km 0+460 dar. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten. Dabei bleibt die Gewässerdurchgängigkeit erhalten.

Auf der westlichen Seite der Freiburger Mulde schließt sich zur Sanierung des Wanderweges eine temporäre Baustraße parallel zum Gewässer an (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge). Die Wechselbeziehungen des Fischotters entlang der Freiburger Mulde werden dadurch projektbedingt kurzzeitig während der Bauphase beeinträchtigt (Beeinträchtigung B 1.1). Dabei handelt es sich um baubedingte Zerschneidungseffekte und mögliche baubedingte Stör- und Fallenwirkungen entlang der Freiburger Mulde. Der Fischotter nutzt den Gewässerbereich der Freiburger Mulde als Migrationsleitlinie und auch als Nahrungshabitat. Allerdings erfolgen keine Nutzungsänderungen des Gewässers und auch keine zusätzliche Zerschneidungswirkung im Gewässerbereich.

Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen werden außerhalb des Gewässerbereiches und des Gewässerufers errichtet. Es ist mit einer zeitlich begrenzten Schadstoffemission, Verlärmung und visuellen Störreizen zu rechnen (ohne Erheblichkeit für die Art).

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 1 weist ein Nachtbauverbot aus und verhindert Fallenwirkungen entlang der Freiburger Mulde während der Bauzeit durch entsprechende Regelungen. Weiterhin ist bei Errichtung der Baustraße über die Freiburger Mulde ein einseitiger begehbare Uferstreifen freizuhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Art ist bei Umsetzung dieser Maßnahme nicht zu erwarten. Baubedingt mögliche Beeinträchtigungen im Bereich der Freiburger Mulde, insbesondere durch Errichtung einer bauzeitlichen Gewässerquerung, werden über die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 1 berücksichtigt. Die Maßnahme selbst ist im Kapitel 6.1 der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher erläutert.

Hinsichtlich des Fischotters ist damit bei Umsetzung der Maßnahme FFH 1 keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus verbunden.

Bachneunauge

Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) kommt im FFH-Gebiet oberhalb von Muldenhütten und unterhalb der Einmündung der Bobritzsch vor. Der Abschnitt von Muldenhütten bis zur Bobritzsch scheidet trotz geeigneter Gewässerstruktur aufgrund der Gewässerbelastung als Habitat aus. Unterhalb der Bobritzscheinmündung begrenzen vorhandene Belastungen in den Sedimenten das Habitatpotential. Damit kommt den oberhalb von Muldenhütten gelegenen Habitaten des Bachneunauges besondere Bedeutung im FFH-Gebiet zu. Unterhalb des detailliert betrachtenden Abschnittes gibt es im Bereich der Bobritzscheinmündung ein ausgewiesenes Habitat ID 30510 (Ausleitungsstrecke Steyermühle). Wegen der starken Beeinträchtigungen des Habitates (sehr geringe Wasserführung, bzw. Trockenfallen, Querverbauung) wird hier der Erhaltungszustand „C“ (mittel bis schlecht) vergeben. Unterhalb schließen sich Habitate mit guten bis sehr guten Erhaltungszuständen wieder an. Das Habitat ID 30510 wird flussaufwärts durch das nicht mehr genutzte Wehr der ehemaligen Mühle am Zollhaus begrenzt. Eine Ausbreitung stromauf über diesen Querverbau stellt sich als unwahrscheinlich dar.

Das Vorhaben Instandsetzung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus beinhaltet die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne relevante anlagebedingte zusätzliche Eingriffe in mögliche Habitate des Bachneunauges. Bei der Bauausführung wird weitestgehend auf baubedingte Gewässereingriffe verzichtet bzw. im Falle der bauzeitlichen Gewässerquerung diese habitatschonend realisiert (aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten). Im unmittelbaren Vorhabenbereich ist nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, bis zum nächsten möglichen Habitat (ID 30510) sind es etwa 400 m Gewässerlauf. Unter Beachtung der Maßnahme FFH 2 können Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schweb- und Schadstoffen auf dieses unterstrom befindliche Habitat ausgeschlossen werden. Daher sind mit den geplanten Instandsetzungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für Habitate des Bachneunauges verbunden.

Grüne Keiljungfer

Im detailliert zu betrachtenden Untersuchungsraum gibt es zwei ausgewiesene Habitate (Reproduktionshabitate) der Grünen Keiljungfer. Der Erhaltungszustand beider Habitate wird mit „C“ (mittel bis schlecht) angegeben. Dies ergibt sich vor allem aus Beeinträchtigungen durch anthropogene Überprägung der Gewässerstruktur und -dynamik. Als ein Optimalhabitat kann das Habitat ID 31103 (Steyermühle Siebenlehn) angesehen werden, das bis zum ehemaligen Wehr der Mühle am Zollhaus und damit in den detailliert zu betrachtenden Untersuchungsraum reicht. Im Gegensatz dazu sind die Habitate bei Obergruna, unter anderem ID 31104, stark durch die Kerbtalmorphologie, bis an die Ufer reichende Waldbestände und ein deutlich strukturarmes Flussbett geprägt. Hier fehlen unter anderem besonnte exponierte Sitzwarten und langsam fließende Gewässerabschnitte. Auch besteht eine starke Beeinträchtigung durch die Wasserkraftnutzung.

Zurzeit ist die Grüne Keiljungfer in Ausbreitung begriffen, wie jüngere Nachweise der Art entlang der Freiburger Mulde im Stadtgebiet Freiberg und entlang des Waltersbaches (Ortslage Kleinwaltersdorf) belegen.

Beeinträchtigungen gibt es vor allem durch Wasserkraftanlagen (gering durchströmte Gewässerabschnitte im Bereich der Ausleitungsstrecken) und Veränderungen im Be-

reich des Gewässerbettes, intensive Gewässerunterhaltung und starke Beschattung durch Uferbepflanzungen.

Im Vorhabenbereich der Sanierung des Wanderweges und der bauzeitlichen Gewässerquerung weist die Freiburger Mulde eine starke Fließgeschwindigkeit und ein steiniges Sohlsubstrat auf. Gewässerabschnitte mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und feinkörnigen, mit Schlamm oder Detritus durchsetzten Sedimenten (wie sie als Reproduktionshabitat benötigt werden) gibt es erst wieder im Rückstaubereich des ehemaligen Wehres oberhalb des Zollhauses. Folglich ist im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht mit Larven der Grünen Keiljungfer zu rechnen.

Da die Grüne Keiljungfer eine in Ausbreitung begriffene Art ist und Beeinträchtigungen der Larvenstadien über den Gewässerweg nicht auszuschließen sind, werden mögliche Beeinträchtigungen betrachtet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da mit der baulichen Wiederherstellung des Wanderweges und den Einzelbaumverlusten keine Eingriffe in Habitate der Grünen Keiljungfer verbunden sind.

Da es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben um eine Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahme handelt, mit der keine erhebliche Änderung der bisherigen und zukünftigen Nutzung einhergeht, mithin die bestehende Nutzung weiterhin erhalten bleibt, können betriebsbedingte Wirkfaktoren vernachlässigt werden. Damit ist keine betriebsbedingte Beeinträchtigung für die Habitate der Grünen Keiljungfer abzuleiten.

Baubedingte Beeinträchtigungen können dagegen nicht ausgeschlossen werden. Für die Umsetzung des Vorhabens ist zur Erreichung des mittleren Sanierungsabschnittes eine baubedingt notwendige Überfahrt über die Freiburger Mulde bei Bau-km 0+460 notwendig. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten. Dabei bleiben die Gewässerdurchgängigkeit und der bestehende Gewässergrund erhalten. Auf der westlichen Seite der Freiburger Mulde schließt sich zur Sanierung des Wanderweges eine temporäre Baustraße parallel zum Gewässer an (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge), so dass hier der unmittelbare Randbereich der Freiburger Mulde betroffen sein kann. Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen werden außerhalb des Gewässerbereiches und des Gewässerufers errichtet.

Insbesondere sind baubedingte Sediment-, Schwebstoff- und Schadstoffeinträge in die Freiburger Mulde nicht gänzlich auszuschließen. Eine starke Feinsedimentfracht kann insbesondere im Winterhalbjahr bei geringer Beweglichkeit der Larven zum Ausfall der Darmatmung und zum Ersticken der Larven führen. Davon betroffen wäre das unterhalb des Bauvorhabens liegende Habitat (Beeinträchtigung B 2.1). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass stets in gewissem Maße auch eine natürliche Sedimentfracht der Freiburger Mulde vorhanden ist, welche der Habitatausprägung und –funktion für die Grüne Keiljungfer nicht entgegenstehen.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 2 sieht den Schutz der Freiburger Mulde vor Beschädigung sowie dem Eintrag von Schweb- und Schadstoffen vor und ist im Kapitel 6.2 der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher erläutert. Bei der Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus wird es keine Betonbauarbeiten geben (und somit auch keine damit verbundenen Beeinträchtigungen). Des Weiteren sind ein Abschwemmen des Mineral- bzw. Mutterbodens sowie dessen Eintrag in die Freiburger Mulde während der Bauarbeiten zu unterbinden und allgemeine Schutzmaßnahmen beim Bauen an Gewässern verbindlich einzuhalten.

Für die Grüne Keiljungfer ist damit bei Umsetzung der Maßnahme FFH 2 keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben „Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus“ verbunden.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Oberes Freiberger Muldetal“, DE 4945-301, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben. Weitere Pläne oder Projekte, die in ihrer Art (baubedingte Beeinträchtigungen) den örtlichen Bezügen (Tal der Freiberger Mulde zwischen Obergruna und Zollhaus) und dem zeitlichen Rahmen zusammen mit der Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus eine relevante kumulative Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bewirken könnten, wurden nicht bekannt. Insbesondere ist das Vorhaben der Wiederinbetriebnahme des Steinbruches Biberstein unschädlich, da aufgrund der unterschiedlichen Art und Intensität der Auswirkungen keine relevanten kumulativen Beeinträchtigungen beider Vorhaben bestehen.

1.2.2 SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsens“

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vogelschutzgebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“ vom 5. Dezember 2006 (SächsABl. S. 1151) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

(1) Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten im Freistaat Sachsen für Eisvogel, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.

(3) Das Vogelschutzgebiet sichert für Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wachtelkönig einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.

(4) Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: kleinfischreiche Fließ- und Standgewässer, naturnahe Wälder und Forsten, lichte Altholzbestände in Randlage zur offenen Landschaft, strukturreiche Waldränder, halboffene Hecken- und Gebüschlandschaften, Obstanlagen, grünlandbetonte Auenlandschaften und extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen sowie frische, offene Schotter- und Kiesflächen.

Erhaltungsziel 1:

Im Untersuchungsraum wurden keine der als Schutzziel genannten Brutvogelarten nachgewiesen. Die potenzielle Lebensraumeignung des Untersuchungsraumes wurde geprüft, bei nahezu allen Arten aber verneint bzw. aufgrund fehlender Habitatstrukturen als nur gering angesehen (vgl. die SPA-Voruntersuchung, Seiten 15 bis 17).

Erhaltungsziel 2:

Da die Eingriffe nur den Wanderweg und die unmittelbaren Randbereiche in einer marginalen Größe (in Bezug zum Vogelschutzgebiet) betreffen, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Lebensräume (auch der Nahrungshabitate) von Eisvogel, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard zu prognostizieren. Im Übrigen wurden schon beim Erhaltungsziel 1 die Lebensraumanforderungen für diese Arten verneint, so dass Erhaltungsziel 2 erst recht nicht verletzt sein kann.

Erhaltungsziel 3:

Da die Eingriffe nur den Wanderweg und die unmittelbaren Randbereiche in einer marginalen Größe (in Bezug zum Vogelschutzgebiet) betreffen, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Lebensräume von Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wachtelkönig zu prognostizieren. Im Übrigen wurden schon beim Erhaltungsziel 1 die Lebensraumanforderungen für diese Arten verneint, so dass Erhaltungsziel 2 erst recht nicht verletzt sein kann.

Erhaltungsziel 4:

Die Hochwasserschadensbeseitigung am bestehenden Wanderweg in Obergruna hat keine Auswirkungen auf die Unzerschnittenheit des Gebietes und ihre Lebensräume und Lebensstätten. Die Sanierung bzw. Wiederherstellung des Wanderweges ist nicht mit der Veränderung von Flächennutzungen verbunden. Auch bestehende Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die im Erhaltungsziel genannten wertgebenden Lebensräume und Lebensstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Avifauna berücksichtigt den bestehenden Wanderweg bei ihrer Lebensraumwahl bereits heute. Betriebsbedingten Beeinträchtigungen bleiben in bereits bestehendem Maße erhalten.

Ergebnis:

Ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume der vom SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ explizit erfassten Vogelarten bleibt bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewährleistet. Zusätzliche Projekte bzw. Pläne im Umfeld des Vorhabens, die geeignet erscheinen, eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ zu bewirken, sind nicht vorhanden. Insbesondere ist das Vorhaben der Wiederinbetriebnahme des Steinbruches Biberstein unschädlich, da aufgrund der unterschiedlichen Art und Intensität der Auswirkungen keine relevanten kumulativen Beeinträchtigungen beider Vorhaben bestehen. Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“ bestehen nicht.

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (d. h. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Untersucht wurden Säugetiere (Biber, Fischotter, Fledermäuse), Vögel, Amphibien, Reptilien, Fische sowie Libellen. Hinweise auf die Spanische Flagge haben sich, außer in Form einer lapidaren Bemerkung in Stellungnahmen von Naturschutzverbänden, nicht ergeben.

Der Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientiert sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten. Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Auch regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung einbezogen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für das Vorhaben zum Schutz der Fledermäuse und der Bachstelze erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine dahingehende Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauzeitenbeschränkungen).

Im Einzelnen ergibt die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Folgendes:

Fledermäuse:

Im Bereich des Muldentales zwischen Obergruna und Zollhaus existieren keine direkten Nachweise von Fledermäusen. Jedoch gibt es im benachbarten Bobritzschtal Nachweise und z. T. auch Habitatausweisungen der Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Braunes Langohr. Im Rahmen der Nutzung als Jagdhabitat dürfte auch der betrachtete Abschnitt des Muldentales für die erwähnten Arten Bedeutung haben. Damit ergibt sich, dass mangels relevanter Habitate kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Amphibien, Reptilien:

Nachweise von Arten, die einer Prüfung des § 44 BNatSchG zu unterziehen gewesen wären, wurden nicht erbracht.

Biber, Fischotter

Für Fischotter und Biber gibt es gesicherte Nachweise bzw. es bestehen Migrationsleitlinien (in Form der Freiburger Mulde). Da Biber und Fischotter ähnliche Lebensraumansprüche haben, werden sie zusammen behandelt.

Ein Vorkommen des Bibers ist im betrachteten Talabschnitt der Freiburger Mulde seit 2015/2016 dauerhaft belegt. Das Untersuchungsgebiet gehört zum Biberrevier Ober-

gruna / Hammerwerk – Zollhaus. Bei Revieren an Fließgewässern erster Ordnung (wie an der Freiburger Mulde im betrachteten Abschnitt) sind die Anwesenheitsspuren naturgemäß weniger auffällig, da sie in der Regel nicht mit Dammbauwerken verbunden sind. Die Anwesenheitsspuren beschränken sich vielmehr auf Fraßspuren und Rutschen. Auch der Wohnbau kann ganz unauffällig ausgebildet sein, z. B. als reiner Erdbau im Steilufer (so zitiert aus der 6. Fortschreibung Bibermanagement, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen vom 17. August 2018). In dem bestehenden Biberrevier ist von einer Reproduktion der Art auszugehen, obwohl der aktuelle Bau nicht bekannt ist. Entlang des westlichen Bereichs der Freiburger Mulde wurden, bis auf einen Baum mit Fraßspuren (Nähe Brücke Zollhaus), keine aktuellen Anwesenheitsspuren bzw. Anhaltspunkte für einen Bau im Vorhabengebiet festgestellt. Für die Sanierungsbereiche der Böschungen kann die Existenz eines Biberbaues ausgeschlossen werden, da es sich dabei ausschließlich um mit seitlichem Steinsatz befestigte Uferbereiche handelt.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf Biber und Fischotter bestehen in der Sanierung bzw. Wiederinstandsetzung von bestehenden Gewässerrändern auf 152 m Länge. Damit sind keine Veränderungen im Sohlbereich des Gewässers und in der Lage der ehemaligen Böschungen verbunden, so dass auch keine relevanten Eingriffe in Habitate des Fischotters stattfinden. Der Verlust von 35 Einzelbäumen, in der Mehrzahl Fichten, stellt wiederum für den Biber keinen erheblichen Eingriff in sein Nahrungshabitat dar. Als bauzeitliche Auswirkung ist für Sanierung des Wanderweges zur Erreichung des mittleren Sanierungsabschnittes eine baubedingte, zeitweise Überfahrt über die Freiburger Mulde bei Bau-km 0+460 notwendig. Die Querung der Freiburger Mulde erfolgt als aufgelöste Baustraße mit Überdeckung aus Baustraßenplatten. Dabei bleibt die Gewässerdurchgängigkeit erhalten. Auf der westlichen Seite der Freiburger Mulde schließt sich zur Sanierung des Wanderweges eine temporäre Baustraße parallel zum Gewässer an (ca. 3,50 m Breite und ca. 70 m Länge).

Die Wechselbeziehungen des Bibers und des Fischotters entlang der Freiburger Mulde werden dabei bauzeitlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist aber nicht erheblich, da sie ausschließlich baubedingt auftritt und Biber und Fischotter dämmerungs- und nachtaktive Tier sind, so dass sich ihre Aktivitätsphase und der Baubetrieb zeitlich nicht überlagern. Die Maßnahme FFH 1 (Nachbauverbot) stellt dies sicher.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 2 (Schutz der Freiburger Mulde vor Beschädigung sowie Eintrag von Schweb- und Schadstoffen, d. h. bauzeitlicher Gewässerschutz) schließt des Weiteren erhebliche Beeinträchtigungen für das Gewässer der Freiburger Mulde – als Lebensraum des Bibers - aus.

Bei der vorgesehenen verbindlichen Umsetzung der beiden Schadensbegrenzungsmaßnahmen können Verbotstatbestände und erhebliche Störungen während der Bauphase ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleiben für den Biber und den Fischotter die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes gewahrt.

Bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen FFH 1 (Nachbauverbot, Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen an der Freiburger Mulde) und FFH 2 (bauzeitlicher Gewässerschutz) wird für Biber und Fischotter kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Avifauna

Außer der Wasseramsel konnten keine konkreten Artnachweise erbracht werden. Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen die Sanierung / Wiederinstandsetzung von 534 m² Wegefläche und die Sanierung / Wiederinstandsetzung von bestehenden Gewässerrändern auf 152 m Länge. Es sind damit keine Veränderungen im Sohlbereich des Gewässers und in der Lage der ehemaligen Böschungen verbunden. Bau- und anlagebedingt kommt es zur Fällung von 35 Bäumen (überwiegend Nadelbäume, v. a. Fichte) im Randbereich des Wanderweges. Die betreffenden Bäume weisen keine Baumhöhlen auf. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf, da es sich um einen bestehenden und derzeit eingeschränkt genutzten Wanderweg handelt. Bei den baubedingten Störwirkungen handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die eine zeitweise Vergrämung der Vogelarten im unmittelbaren Baustellenbereich hervorrufen können. Diese Beeinträchtigungen wirken nur kleinräumig und temporär in einem Zeitraum von ca. 7 Monaten. Potenzielle Störungen sind insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen. Dem Vorhaben liegt ein Bauzeitenplan zugrunde, der den Zeitraum der bauzeitlichen Gewässerquerung auf die 38. bis 51. Kalenderwoche begrenzt. Diese Bauzeitenregelung berücksichtigt für die bauzeitliche Gewässerquerung auch Brut- und Fortpflanzungszeiten gewässergebundener Arten der Avifauna (v. a. der Wasseramsel). Es werden auch die notwendige Baumfällungen außerhalb von Brut- und Fortpflanzungszeiten realisiert.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 2 (bauzeitlicher Gewässerschutz) schließt erhebliche Beeinträchtigungen für das Gewässer der Freiburger Mulde und auch für gewässergebundene Arten der Avifauna (hier v. a. der Wasseramsel) aus.

Bei verbindlicher Berücksichtigung des Bauzeitenplans können Verbotstatbestände und erhebliche Störungen der Avifauna ausgeschlossen werden. Insgesamt bleiben für die europäisch geschützten Vogelarten die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes vollständig gewahrt.

Für die Avifauna wird bei Einhaltung des Bauzeitplanes und der Maßnahme FFH 2 kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Groppe

Für die Groppe und Bachneunauge wird bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahme FFH 2 kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Libellen

Für die Grüne Keiljungfer wird bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahme FFH 2 kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Ergebnis

Durch das Vorhaben wird bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

1.4 Biotopschutz

Im Untersuchungsraum des Vorhabens ist als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop der Gewässerabschnitt „Freiberger Mulde bei Einmündung der Bobritzsch“ vorhanden. Eine Inanspruchnahme dieses gesetzlich geschützten Biotops kann nicht vermieden werden. Bei Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Auf die die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. September 2019, Vorgangs-Nr. 9743230 wird verwiesen.

1.5 LSG „Grabentour“

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“. Die Größe des Schutzgebietes beträgt ca. 3.195 ha. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das LSG „Grabentour“ wurde bereits durch Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1967 unter Schutz gestellt und mit Verwaltungsanordnung Nr. 3/90 des Regierungsbevollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27. August 1990 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Letztere wurde durch eine lokal verkündete Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 1. Juni 2004 zuletzt geändert. Bei dem LSG „Grabentour“ handelt es sich um ein nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzvorschrift auf der Grundlage von Art. 1 § 2 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 weiterhin Gültigkeit besitzt.

Nach § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von dem Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung besitzt, vgl. die Ausführungen unter C II.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung, Sanierung Wanderweg Obergruna – Zollhaus“ ist nicht mit Nutzungsänderungen verbunden. Die Beeinträchtigungen sind vor allem bauzeitlicher Natur (Errichtung einer Baustraße, die

wieder zurückgebaut wird). Der notwendige Verlust von 35 Einzelbäumen entlang des Wanderweges betrifft ausschließlich Bäume innerhalb des Waldbestandes ohne nachgewiesene Baumhöhlen. Es erfolgen dafür Ersatzpflanzungen standortgerechter Gehölze zwischen Wanderweg und Freiburger Mulde.

Die Wiederherstellung des bestehenden Wanderweges führt damit zu keinen Veränderungen, die den Charakter und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Graben-tour“ entgegenstehen bzw. zuwiderlaufen.

Daher konnte die unter A V enthaltene Befreiung erteilt werden, vgl. auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. September 2019, Vorgangs-Nr. 9743230.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 33 SächsNatSchG ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 3 BNatSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens beteiligt. Diese Stellungnahmen wurden der Unteren Naturschutzbehörde durch die Landesdirektion und der Stadtverwaltung Großschirma zur Verfügung gestellt.

2 Eigentum

Durch das Bauvorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme, d. h. die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan dargestellt. Die Plangenehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass auf die Inanspruchnahme der Flächen im plangenehmigten Umfang nicht verzichtet werden kann, da die benötigten Flächen ausschließlich für die Instandsetzung des Wanderweges beansprucht werden. Nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde wurde der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt. Das mit Plangenehmigung festgestellte Vorhaben ist erforderlich und wird von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt. Das bedeutet, dass der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene Flächenbedarf privater Grundstücke in dem in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist. Eine andere Trassierung des Wanderweges zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht ergeben, insbesondere muss auf die Sanierung des Wanderweges nicht verzichtet werden.

Aus den bereits dargelegten Gründen ist das plangenehmigte Vorhaben erforderlich. Das bedeutet, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Unterlagen ausgewiesenen Ausmaß notwendig ist. Die Belange privat Betroffener wurden von der Plangenehmigungsbehörde im Rahmen der erhobenen Einwendungen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt gesehen sind diese Belange nicht in einem Ausmaß betroffen, das ein Absehen von dem Vorhaben erforderlich machen würde.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs (hier der Nutzung eines Wanderweges als beschränkt-öffentlicher Straße) sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerter Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung wurde das Interesse an der vorgesehenen Sanierung des Wanderweges jedoch höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind daher von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Sofern das Gesetz dies vorsieht, werden die Folgen der Grundstücksinanspruchnahmen im Rahmen von Entschädigungsmaßnahmen ausgeglichen. Die Festsetzung von Entschädigungen erfolgt in der Plangenehmigung nur dem Grunde nach.

Bezüglich der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke besitzt die Plangenehmigung enteignende Vorwirkung (§ 43 SächsStrG), d. h., sie lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber nicht den Rechtsübergang als solchen. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, im Nachgang zum Plangenehmigungsverfahren zwischen den Parteien möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Enteignungs- oder Entschädigungsverfahrens vorzunehmen. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 610, 583, 584, 585, 588, 591, 500/1, 592, 593, 595, 596, 598, 599, 606, 606a und 506a der Gemarkung Obergruna sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 336/1 und 412a der Gemarkung Biederstein in Anspruch genommen. Für diese Grundstücke liegen Bauerlaubnisse vor.

Das Flurstück 610 als Wegegrundstück befindet sich im Eigentum der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 576, 579, 580, 583-585, 591-593, 595, 596, 598, 599, 606 und 606a zur gesamten Hand. Auf den Flurstücken Nr. 583, 584, 585, 588, 591, 500/1, 592, 593, 595, 596, 598, 599, 606, 606a und 506a erfolgt eine direkte Bautätigkeit. Für die Grundstücke 576 und 579 ohne direkte Bautätigkeit/Grundstücksinanspruchnahme liegen ebenfalls Zustimmungserklärungen vor. Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 580 (NaSa e. V.) ohne direkte Bautätigkeit/Grundstücksinanspruchnahme hat keine Bauerlaubnis erteilt und wurde daher nach § 28 VwVfG von der Landesdirektion Sachsen angehört.

3 Wasserrecht

3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die vorgesehenen Gewässerquerungen sind Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt. Gründe, die Genehmigung zu versagen, liegen nicht vor, vgl. § 26 Abs. 4 SächsWG. Genehmigungen werden daher für die Gewässerkreuzung an der Freiburger Mulde mit einem Holzsteg bei Bau-km 0+410 und für die Gewässerkreuzungen mit nur zeitweise wasserführenden kleinen Gewässerläufen bei den Bau-km 0+519 und 0+723 für die Anlage von Laufsteinen erteilt. Ferner wird die Genehmigung für die bauzeitliche Überfahrt bei Bau-km 0+460 (laut Lageplan 2 in Beilage 9) erteilt. Die Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG sind im Tenor der Plangenehmigung unter A VI enthalten.

3.2 Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers

zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerreichungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel zu berücksichtigen.

Vorliegend ergibt sich, dass das Vorhaben nicht mit einer dauerhaften Verschlechterung des Zustandes der biologischen Komponenten und der hydromorphologischen Komponente der Freiburger Mulde verbunden ist. Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Freiberg Mulde-3 zu erwarten.

Zwar ist zur Erreichung des guten ökologischen Zustands es zwingend erforderlich, Belastungen der Freiburger Mulde-3 durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. In Bezug auf die chemischen Belastungen läuft bereits die Planung und Umsetzung mehrerer Maßnahmen, die zu einer Reduzierung dieser Belastungsgruppe führen sollen (u. a. Sanierung von Bergbauhalden, Ausbau/Neubau von Kläranlagen). Auch bei der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit gibt es positive Entwicklungen. Im Hinblick auf den allgemeinen morphologischen Zustand von Gewässersohle, Ufer und Umland erfolgten dagegen noch keine nennenswerten Verbesserungsmaßnahmen. Die Nebenbestimmungen A IV 3 sollen Einfluss darauf nehmen, dass im Sanierungsbereich im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde solche Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Plangenehmigungsbehörde geht insbesondere davon aus, dass das Vorhaben der Sanierung eines Wanderweges die LAWA-Maßnahmen Nr. 70 (Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen) und Nr. 73 (Verbesserung von Habitaten im Uferbereich, z. B. Gehölzentwicklung) nicht behindert.

Der Abschnitt des OWK, in dem sich der Sanierungsbereich des Wanderweges befindet, besitzt zwar eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Zielerreichung, da sich die repräsentativen Messstellen des OWK dort befinden. Eine mögliche positive Strahlwirkung naturnaher Abschnitte oberstrom in diesen Bereich hinein (sog. Strahlwirkungsprinzip) wird nach Feststellungen der Unteren Wasserbehörde durch das Vorhandensein der WKA Amtsmühle Obergruna erheblich abgemindert. Um den guten ökologischen Zustand erreichen zu können, ist daher eine Verbesserung der strukturellen Ausstattung der Freiburger Mulde im Bereich der Messstelle als besonders zielführend anzusehen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Sanierungsvorhabens. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass durch die sich im rechten Umland befindende Straße eine naturnahe Entwicklung des rechten Ufers und Gewässerrandstreifens nur in Bereichen mit etwas größerem Abstand zur Straße möglich ist. Entlang des linken Ufers bietet sich dagegen deutlich größeres Entwicklungspotenzial bzw. hat eine eigendynamische Gewässerentwicklung bereits begonnen. Im Zuge des Hochwassers 2013 haben sich wiederum neue Strukturen entwickelt, dieser Zustand hat sich seither weiter verfestigt. Durch die Nebenbestimmungen A IV 3 wird darauf hingewirkt, dass das Entwicklungspotenzial des Gewässers in dem gebotenen Umfang befördert wird. Dies hat die Untere Wasserbehörde ausdrücklich bestätigt.

Ferner hat das Vorhaben „Sanierung des bestehenden Wanderweges Obergruna – Zollhaus“ bei Umsetzung der von der Unteren Wasserbehörde vorgeschlagenen und in A IV 3 der Plangenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen keine Einflüsse auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar. Die Vorhabenauswirkungen führen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele. Dies betrifft sowohl den Oberflächenwasserkörper „Freiburger

Mulde-3“ (DESN_542-3) als auch den Grundwasserkörper „Obere Freiburger Mulde“ DESN_FM1. Auf Kapitel 4.6 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

4 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (bspw. Abfall, Bodenschutz etc.) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Dazu ist kein Regelungsbedarf der Plangenehmigungsbehörde gegeben, da das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Landkreis Mittelsachsen, hergestellt wurde. Insbesondere wurde durch die Vorhabenträgerin zugesichert, angegebene Hinweise und erhobene Forderungen zu beachten. Auf die Regelung in A VII wird verwiesen.

VI Träger öffentlicher Belange: Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 23. Oktober 2019, Az. WK-541-148/19

Die untere Naturschutzbehörde hat die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“ und mit den Erhaltungszielen des betroffenen SPA-Gebietes „Täler Mittelsachsen“ festgestellt. Ferner wurde die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ erteilt und den Eingriffe in Natur und Landschaft (hier Baumfällungen) stattgegeben. Sämtliche Feststellungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, die in vollem Umfang in die Plangenehmigung unter A IV 2 und A IV 3 aufgenommen wurden.

E-Mail vom 8. November 2019

In dieser E-Mail teilte das Landratsamt mit, dass das Benehmen hergestellt sei. Der Feststellung der Unteren Forstbehörde, dass der beschädigte Wanderweg kein öffentlich gewidmeter Weg sei, kann nicht gefolgt werden. Der Plangenehmigungsbehörde liegt der Auszug aus dem Bestandsverzeichnis der Stadt Großschirma vor. Demnach ist der Wanderweg ein beschränkt-öffentlicher Weg und damit eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG.¹

VII Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

1 Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e. V.

Schreiben vom 24. Juli 2019; das Schreiben wurde datiert auf den 4. September 2019 mit demselben Wortlaut erneut eingereicht.

Das Vorhaben werde als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt und daher abgelehnt.

Begründung:

Umwelt- und Naturschutzfachliche Einschätzung:

Der beabsichtigte Weg sowie die geplanten naturschutzfachlichen Eingriffe seien vollständig im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ (DE 4945-301) gelegen. Daneben werde das SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsens“ (DE-4842-451) durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Darüber hinaus liege das Vorhaben vollständig im Landschafts-

¹ Ramsauer/Wysk in Kopp/Ramsauer, 18. Auflage, § 74 VwVfG, Rn. 213: „Eine Bindung an die Stellungnahmen anderer Behörden tritt – anders als beim Einvernehmen – nicht ein.“

schutzgebiet „Grabentour“ (Beschluss des Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12. Juni 1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Regierungs-Bevollmächtigten Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Freiberg am 1. Juni 2004).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

FFH-VP:

Der Weg verlaufe linksseitig in Fließrichtung parallel zur Freiburger Mulde im FFH-Gebiet „Freiberger Muldental“. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen würden. Die vorliegende FFH-VP genüge den fachlichen Ansprüchen sowie dem aktuellen Stand der Rechtsprechung nicht. So gebe es keinerlei aktuelle und vollständige Bestandsaufnahmen, obwohl genügend Hinweise für die Ökologische Wertigkeit und Empfindlichkeit des Talabschnittes vorliegen würden. Mit seinem Urteil vom 7. November 2018 habe der EuGH zudem klargestellt, dass nicht nur die LRT und Arten Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung seien, die in der Schutzgebietserklärung bzw. dem Standarddatenbogen genannt seien, sondern auch die im Gebiet vorkommenden LRT und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen worden sei sowie die Auswirkungen auf die außerhalb des Natura-2000-Gebietes vorkommenden LRT und Arten, soweit diese Auswirkungen geeignet seien, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen.

Der Vortrag wird zurückgewiesen.

Das genannte Urteil des EuGH² lautet in seinen maßgeblichen Randnummern: „Hinsichtlich der anderen in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten, für die dieses jedoch nicht ausgewiesen wurde, sowie der außerhalb dieses Gebiets befindlichen Lebensraumtypen und Arten ist darauf hinzuweisen, dass die Habitatrichtlinie nach ihrem Art. 6 Abs. 3 „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch ... erheblich beeinträchtigen könnten“, dem darin vorgesehenen Umweltschutzmechanismus unterwirft. Wie die Generalanwältin in den Nrn. 43 und 48 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ergibt sich insoweit aus dem mit der Habitatrichtlinie verfolgten, in Rn. 35 des vorliegenden Urteils genannten Erhaltungsziel, dass Lebensräume und charakteristische Arten in die angemessene Prüfung einzubeziehen sind, wenn sie zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind. Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die ersten drei Fragen zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.“

² Rechtssache C-461/17, Holohan u. a., Rn 39 und 40

Im Falle des EuGH-Urteils hatten in einem Großprojekt Angaben zur „tatsächlichen oder möglichen Lage von geschützten Arten oder Gebieten“ gefehlt und waren auch auf Verlangen einer Fachbehörde nicht vorgelegt worden. Eine solche Lage ist hier nicht gegeben.

Erkenntnisse dazu, inwieweit Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten vorhanden sind und diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen, haben sich nicht ergeben. Insbesondere hat der NaSA e. V. auf Nachfrage der Plangenehmigungsbehörde seinen Vortrag dazu nicht präzisiert.

Des Weiteren geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellt wurde. Insbesondere ist es ausreichend, dass als Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Ergebnisse und Abgrenzungen des Monitorings 2015 zu FFH-Lebensraumtypen und Habitaten für das FFH-Gebiet „Oberes Freiberger Muldental“ herangezogen wurden und zur Überprüfung dieser Abgrenzung bzw. Einstufung mehrfache Begehungen durch den beauftragten Gutachter erfolgten (zuletzt im Frühjahr 2019).

Nicht zu beanstanden ist insbesondere, dass das Vorhaben auch aus technischer Sicht auf das für die Sanierung unabdingbare Maß begrenzt wurde. So ist keine Versiegelung vorgesehen, die Sanierung erfolgt nur unmittelbar in den Schadensbereichen, es erfolgt keine Verwendung von Beton, eine bestandschonende Vorkopfbauweise wird gewählt, die Bauzeitenregelung sorgt für eine störungsarme Bauausführung. Außerdem wurden für das FFH-Gebiet vorsorgeorientierte Schadensbegrenzungsmaßnahmen abgeleitet. Daher hat die Plangenehmigungsbehörde unter C V 1.2.1 festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Eingriffe in die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet „Oberes Freiberger Muldental“ verbunden sind.

Über die in der FFH-VP thematisierten Beeinträchtigungen hinaus würden für die beabsichtigten Bauarbeiten (Uferbefestigungen, Wegherstellung, Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtung) auch Flächen der Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, „Feuchte Hochstaudenfluren“ und „Sillkatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ sowie „Schlucht und Hangmischwälder“ (Aufzählung nicht abschließend) in Anspruch genommen. Die Baumaßnahme greife zudem in den Lebensraum der geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse Groppe, Bachneunauge, Grüne Keiljungfer, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Fischotter sowie Spanischer Flagge ein.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen. Die Plangenehmigungsbehörde konnte nicht in Erfahrung bringen, auf welche Weise die befürchteten umfangreichen Betroffenheiten eintreten sollen. Insbesondere werden keine nachvollziehbaren Wirkpfade benannt, über welche die angenommene umfangreiche Betroffenheit erfolgen sollen. Inwieweit die geplanten Maßnahmen die Struktur des Flussbettes verschlechtern sollen, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Insbesondere durch die Maßnahme FFH 2 und die Umsetzung der Nebenbestimmungen A IV 3 wird sichergestellt, dass das Flussbett nicht beeinträchtigt wird. Dass geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht erheblich beeinträchtigt werden und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter C V 1.2. und 1.2.2 dargestellt.

Neben den im Schutzzweck formulierten Arten sei dem NaSa e.V. auch das Vorhandensein des Bibers als einer weiteren Tierart von gemeinschaftlicher Bedeutung in dem Vorhabengebiet bekannt, welche an dem betreffenden Abschnitt der Freiberger Mulde

vorkommt und die durch den Wegeausbau in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werde. Auch wenn diese nicht Teil des Standarddatenbogens sei, sei sie ebenfalls in der FFH-VP zu thematisieren (siehe oben).

Aus folgenden Gründen war der Biber nicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen: Der Biber ist unstrittig eine im FFH-Gebiet aktuell vorkommende Art des Anhang II der FFH-RL. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hatte der Vorhabenträgerin auf Nachfrage schriftlich mitgeteilt, dass der Biber nicht in den zu prüfenden Erhaltungszielen des FFH-Gebietes aufgeführt und daher nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sein muss. Seine Berücksichtigung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher (auch nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde) ausreichend. Auf die Ausführungen zum Biber unter C V 1.3 wird verwiesen. Die Ausführungen unter C V 1.2.1 zur FFH-Verträglichkeit haben sich daher zutreffend auf den Fischotter beschränkt.

Die geplanten Baumaßnahmen seien zudem geeignet, den Erhaltungszustand des Habitats der Grünen Keiljungfer (ID31104), welcher aktuell bereits als C bewertet werde, weiter zu beeinträchtigen, indem durch die geplanten Ufersicherungsmaßnahmen die Struktur des Flussbettes weiter verschlechtert werde und langsam fließende Gewässerabschnitte mit exponierten Sitzwarten verhindert werden würden. Im Umkehrschluss sei die Baumaßnahme nicht geeignet, einen guten Zustand des Habitats der Grünen Keiljungfer in diesem Gewässerabschnitt – wie es in den Erhaltungszielen formuliert sei – jemals zu erreichen.

Die Einwendung zur Grünen Keiljungfer wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Grünen Keiljungfer unter C V 1.2.1 wird verwiesen. Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten der Art ausgeschlossen werden. Außerdem erlebte der Bestand der Grünen Keiljungfer in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme, so dass bei einer Neubewertung des Erhaltungszustandes der Art, diese sachsenweit womöglich als ungefährdet eingestuft würde (https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=12413&BL=20012).

Die Ausweisung des FFH-Gebietes sei bis 2006 erfolgt. Einen Weg in der zum Bau anstehenden Form habe es zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht gegeben. Insofern der Antragsteller glaubt, sich auf eine Wiederherstellung eines Weges berufen zu können, sollte er für sich klären, wann ein solcher Weg im FFH-Gebiet errichtet wurde. Eine Anhörung mit einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich einer Alternativenprüfung hat es seit der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets nicht gegeben, so dass ein solcher Weg bereits als Schwarzbau einzuordnen ist, der (richtigerweise) im Zuge des Hochwasserereignisses 2013 renaturiert wurde. Das Hochwasserereignis 2013 habe zudem am Prallhang der Freiburger Mulde einen Zustand (wieder-) hergestellt, der sowohl gewässerstrukturell als auch naturschutzfachlich gewünscht und für erforderlich erachtet werde. Die geplante Wegebaumaßnahme solle also keinen Zustand sichern, wie er vor der Ausweisung als FFH-Gebiet bestanden habe, sondern etwas manifestieren, was bereits ohne rechtsstaatliches Verfahren im Nachgang der FFH-Gebietsausweisung geschaffen worden sei. Dies sei natürlich nicht genehmigungsfähig.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Plangenehmigung geht davon aus, dass der Wanderweg zur Zeit der Ausweisung des FFH-Gebietes bereits als gewidmeter Weg existiert hat. Im Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze (Erstaufstellung 30. Juni 1996) der damaligen Gemeinde Siebenlehn, Ortsteil Obergruna ist der Wanderweg als „Muldenwander-

weg“ (Flurstück Nr. 610) bereits enthalten. Den Ausführungen zum „Schwarzbau“ ist daher nicht zu folgen.

Im Übrigen lege der Managementplan für das FFH-Gebiet als Maßnahmen fest, dass unter Kohärenzgesichtspunkten und unter dem Aspekt des Erreichens eines gebietspezifisch günstigen Erhaltungszustands, die Erhaltung bzw. die Zulassung des natürlichen Entstehens von naturnahen Fließgewässerstrukturen auch außerhalb ausgewiesener Habitatflächen von großer Bedeutung für den Aufbau stabiler Populationen der Grünen Keiljungfer, der Westgroppe und des Bachneunauges sei (vgl. Kurzfassung MaP 252 Oberes Freiburger Muldetal, Landesamt für Umwelt und Geologie, S. 15). Das Hochwasserereignis 2013, das zur Beschädigung des illegal errichteten Weges geführt hat, stelle dabei eine solche nach dem Managementplan förderliche natürliche Entstehung von naturnahen Fließgewässerstrukturen dar.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Da der Wanderweg ein gewidmeter beschränkt-öffentlicher Wanderweg ist, fällt seine Beschädigung durch das Hochwasserereignis 2013 nicht unter die „nach dem Managementplan förderliche natürliche Entstehung von naturnahen Fließgewässerstrukturen“, sondern ist ein Schadensereignis, dessen Folgen beseitigt werden müssen.

Da der Biber als die Art von gemeinschaftlichem Interesse bisher nicht als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Oberes Freiburger Muldetal“ aufgeführt bzw. nachgemeldet worden sei, sei zudem von einem faktischen Habitatschutzgebiet für die Art auszugehen. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den FFH-Zielen sei damit nicht bewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Biber wurde im gebotenen Umfang, nämlich beim Artenschutz unter C V 1.3, berücksichtigt.

Gesetzlicher Artenschutz

Das Vorhaben sei auch nicht mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften der Art. 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 FFH-RL zu vereinbaren. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL untersage jede absichtliche Störung der in Anhang IV FFH-RL genannten Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Aufgrund einer fehlenden artenschutzrechtlichen Untersuchung könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Art in ihrem Habitat gestört werde. Insbesondere sei eine baubedingte Störung innerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten anzunehmen. Daneben verursache aber auch die beabsichtigte Nutzung des Wanderweges (betriebsbedingte) Störungen, die in das FFH-Gebiet hineinreichen würden, und zwar durch Bewegungsunruhe, menschliche Stimmen sowie Hundefreilauf. Insbesondere die Störungen durch den Menschen seien auf Wildtiere nicht zu unterschätzen, was eine aktuelle Studie beweise. Darin werde gezeigt, dass die menschliche Stimme gravierende Verhaltensänderungen auf verschiedene Raubtiere auslöse, was zur Meidung ganzer Landschaftsareale führe und im Weiteren die Nahrungsverfügbarkeit und Raumnutzung anderer Tierarten beeinflusse. Andere Geräusche würden derartige Wirkungen nicht verursachen. Mit der Straße auf der einen Seite und dem Wanderweg auf der anderen Seite der Freiburger Mulde werde somit der betroffene Tal- bzw. FFH-Abschnitt flächendeckend gestört und für störungssensible Tierarten wie z. B. den Fischotter, aber auch – perspektivisch – den Wolf entwertet.

Die Einhaltung der Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes sei damit nicht gegeben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da das Vorhaben mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist. Auf die Ausführungen unter C V 1.3 wird verwiesen.

Es wurde als Ergebnis festgestellt, dass für alle untersuchten Arten die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes gewahrt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Biberreviere entlang der Freiburger Mulde entsprechend der Ergebnisse der 6. Fortschreibung des Bibermanagements (Referat Naturschutz in Mittelsachsen, 17. August 2018) in die artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen wurden.

Zum Schutz vor Störungen sensibler Arten werden für das Vorhaben zwei konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt, die insbesondere für die Arten Biber und Fischotter bestehende bauzeitliche Risiken bzw. Konflikte vermeiden bzw. in signifikantem Umfang mindern. Da die Umsetzung dieser beiden Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbindlich ist, können Verbotstatbestände und erhebliche Störungen während der Bauphase entgegen der Annahme des Naturschutzverbandes ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Avifauna erfolgt anhand potenziell möglicher Betroffenheiten durch das Vorhaben. Auf die Ausführungen zur Avifauna unter C V 1.2.2 wird verwiesen.

Betriebsbedingten Störungen sind durch die bestimmungsgemäße Nutzung des Wanderweges führen aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht zu Störungen, die den Tatbestand des § 44 BNatSchG erfüllen würden. Die Wegebeziehung wird ungeachtet der Hochwasserschäden nach wie vor von Wanderern trotz der gegebenen Beeinträchtigungen genutzt. Außerdem verhindern bereits das Vorhandensein und die Nutzung der Straße im Tal der Freiburger Mulde eine verstärkte Ansiedlung störungssensibler Tierarten.

SPA-Vorprüfung

Die SPA-Vorprüfung habe keine verwertbare Aussagekraft, ihre Schlussfolgerungen seien zurückzuweisen. Da aufgrund der spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens in mögliche Habitate der Arten des Standarddatenbogens wie z. B. Eisvogel, Flussuferläufer, Graureiher, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Schwarz- und Mittelspecht sowie Hohltaube eingegriffen werde, reiche es nicht aus, einfach zu behaupten dass es keine Beeinträchtigungen gebe, weil der Wanderweg bereits vorhanden wäre, ohne dass aktuelle Untersuchungen dies beweisen würden. Die verwendeten Daten seien völlig veraltet.

Der Brutvogelatlas 2013 beruhe auf der Brutvogelkartierung 2004 bis 2007 bzw. weiter zurück liegenden Erfassungen. Eine unkritische Übernahme dieser Rasterdatenpunkte (ein MTB-Quadrant umfasse eine Fläche von rund 33 km²!) sei auch aufgrund deren Ungenauigkeit für das vorliegende Vorhaben völlig unwissenschaftlich. Abgesehen von der ungenehmigten Errichtung des Weges im Jahr 2006 ohne SPA-Vorprüfung und Arten-Schutzprüfung (siehe oben) sei weiterhin die Tatsache zu berücksichtigen, dass seit dem Hochwasser 2013 ein Begehen desselben nicht mehr stattfindet, so dass bereits seit 6 Jahren der Abschnitt einer ungestörten Entwicklung unterliege. In dieser Zeit könnten sich die o.g. Arten neu angesiedelt haben bzw. sich bereits vorhandene Ansiedlungen durch die Ungestörtheit fest etabliert haben.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den SPA-Zielen sei damit nicht bewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes besteht. Auf die Ausführungen unter C V 1.2.1 wird verwiesen.

Dass der Wanderweg trotz der Beschädigung weiter von Wanderern in genutzt wird, wurde bereits beim Artenschutz ausgeführt.

Vorliegend musste lediglich eine SPA-Vorprüfung im Sinne einer Vorabschätzung vorgenommen werden. Diese prüft summarisch, ob ein Vorhaben (hier Sanierung des Wanderweges Obergruna – Zollhaus) das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ bzw. dessen Erhaltungsziele überhaupt erheblich beeinträchtigen kann. Bei Vorprüfungen ist es zulässig, diese aufgrund einer Recherche der verfügbaren Artdaten und der Annahme des potenziellen Vorhandenseins der Arten in den für sie geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des SPA-Gebietes als worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

In nicht zu beanstandender Weise wurde für die in den Erhaltungszielen genannten Arten untersucht, ob für sie potenziell ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens anhand ihrer bestehenden Habitatansprüche überhaupt möglich ist. Ferner wurde geprüft, ob das Vorhaben potenziell geeignet sein kann, erhebliche Auswirkungen auf die Arten auszulösen. Die wurde zutreffend verneint. Der betroffene Wanderweg liegt lediglich auf ca. 250 m Länge (Bau-km 0+980 bis 1+236) im Geltungsbereich des SPA-Gebietes. In diesem Bereich ist der Wanderweg im Bestand erhalten, dort nur marginal beschädigt und hat eine nutzbare Anbindung an die S 195. Innerhalb des SPA-Gebietes sollen nur 15 laufende Meter Wanderwegstrecke (Bau-km 0+980 bis 0+995) saniert werden, in dem die Decke des Weges wiederhergestellt wird. In diesem Bereich erfolgen keine Nutzungsänderungen und auch keine Gehölzverluste.

Aufgrund der sehr geringen Auswirkungen des Vorhabens innerhalb des SPA-Gebietes, die nicht geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen für die genannten Arten und die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu bewirken steht zu der unter C V 1.2.2 zum Ausdruck gebrachten Überzeugung der Plangenehmigungshörde fest, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zur Folge hat.

LSG

Das Vorhaben liege innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ (Beschluss des Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Regierungs-Bevollmächtigten Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch VO des Landratsamtes Freiberg am 1. Juni 2004). Damit gelte für das Vorhaben das Verbot gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG. Angesichts der Inanspruchnahme von mehreren gesetzlich geschützten Biotopen i. S. v. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und deren erheblichen Beeinträchtigungen (insbesondere durch Steinschüttungen und Uferbefestigungen) sowie der vorgehend aufgezeigten Verstöße gegen das Habitat- und Artenschutzrecht sei anzunehmen, dass das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes in Form von § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zuwiderlaufe.

Die Einwendung zum LSG wird zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen dazu unter C V 1.5 verwiesen.

UVP

Der Bau einer sonstigen Straße oder deren Ausbau oder Verlegung unterliege der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 lit. c SächsUVPG. Die vorliegende UVP basiere auf den Erkenntnissen der FFH-VP sowie SPA-Vorprüfung. Wie oben ausgeführt, seien diese fachlich nicht haltbar.

Im Zusammenhang mit dem fehlenden Artenschutzfachbeitrag seien deshalb die Ergebnisse der UVP bezüglich der Schutzgüter Arten und Biotope falsch und damit zurückzuweisen. Auch die Behauptung, dass keine kumulativen Wirkungen zu verzeichnen seien, da keine Projekte und Pläne im Umfeld des Vorhabens bekannt wären, stimme nicht. Zumindest bekannt sein müsste der Wiederinbetriebnahmeantrag für den Steinbruch Bieberstein, der unmittelbar gegenüber der geplanten Wegebaumaßnahme liege.

Eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens sei damit nicht bewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen unter C IV verwiesen.

Zurückzuweisen ist insbesondere der Vortrag zum Inhalt des UVP-Berichts. Der UVP-Bericht muss mindestens die in § 16 Abs. 1 UVPG enthaltenen Angaben enthalten. Die Plangenehmigungsbehörde hält den vorgelegten UVP-Bericht jedenfalls gemessen am Umfang des Vorhabens für ausreichend.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde spricht nichts dagegen, bei kleinen Vorhaben mit geringem Konfliktpotenzial im Verfahren zu berücksichtigende v. a. naturschutzfachliche Belange (z. B. Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 44 BNatSchG, Eingriffsregelung, Verträglichkeit des Vorhabens mit Schutzgebieten) im UVP-Bericht darzustellen. Dies entspricht der Regelung des §16 Abs. 5 UVPG. Danach muss der UVP-Bericht nur die entscheidungserheblichen Unterlagen enthalten. Ferner muss der UVP-Bericht die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Das bedeutet, dass vom Vorhabenträger keine Grundlagenforschung verlangt wird, um alle erdenklichen Umweltauswirkungen seines Vorhabens ermitteln und beschreiben zu können oder sich ohne entlegenste und nur theoretisch denkbare Voraussetzungen seines Vorhabens zu prüfen.³

Zum angeblich fehlenden Artenschutzfachbeitrag wird daher auf Kapitel 4.4 des UVP-Berichtes verwiesen. Dass diese Vorgehensweise zulässig ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 6 UVPG. Demnach sind zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die geplante Wiederinbetriebnahme des Steinbruches Biberstein war der Vorhabenträgerin bisher nicht bekannt gewesen. Dies ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde unschädlich, da aufgrund der unterschiedlichen Art und Intensität der Auswirkungen keine relevanten kumulativen Beeinträchtigungen beider Vorhaben bestehen.

WRRL

Im Rahmen der Baumaßnahme seien Befestigungen des Ufers der Freiburger Mulde geplant, welche den spätestens nach dem Hochwasserereignis 2013 sich wieder entwi-

³ Kment in Hoppe, Beckmann, Kment, UVPG, § 16, Rn. 15, Köln 2018

ckelten Natürlichkeitsgrad des Ufers verringern würden. Aufgrund der Lage im Prallhang sowie unmittelbar am Ufer sei weiterhin zu erwarten, dass nach größeren Hochwasserereignissen auch künftig ständige Unterhaltungsmaßnahmen am Ufer (Uferbefestigungen) vorgenommen werden müssten. Neben der baubedingten Überfahrt seien daher diese Uferbefestigungen geeignet, den ökologischen Zustand des Gewässers dauerhaft zu beeinträchtigen.

Dies sei mit dem Ziel der WRRL zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes für alle Flussabschnitte nicht zu vereinbaren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie unter C V 3.2 verwiesen.

Eingriffsausgleichsverpflichtung

Da die Stadt Großschirma bereits ohne entsprechendes Verfahren mit der Baumaßnahme im Oktober 2018 begonnen habe, seien Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt (u. a. Baumfällungen, Bau einer Baustraße). Für diese (illegalen) Eingriffe sei die Stadt Großschirma zu verpflichten, den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich zu realisieren. Dies müsse in diesem Verfahren mit geklärt werden

Mit dem Vorhaben sind aus folgendem Grund keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden:

Das Vorhaben umfasst nur die Wiederherstellung eines bestehenden Weges. Eine Nutzungsänderung findet nicht statt.

Zwar ist mit dem Vorhaben die Fällung von 35 Bäumen verbunden. Die Bäume haben keine Baumhöhlen und erfüllen nicht die Voraussetzung eines geschützten höhlenreichen Einzelbaums (gemäß § 21 SächsNatSchG). Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt eine Ersatzpflanzung (im Verhältnis 1 : 1) von Schwarzerlen entlang der Freiburger Mulde, um eine Lücke im Ufergehölzsaum zu schließen.

Unvermeidbare temporäre Eingriffe (wie bauzeitliche Zuwegungen, Gewässerquerung, etc.) werden durch Rekultivierung nach der Realisierung des Vorhabens wieder ausgeglichen. Diese Flächen werden damit wieder ihre vorherige Funktion im Naturhaushalt wahrnehmen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Belange des Privateigentums

Eine Ausreichung der Grunderwerbspläne an betroffene Grundstückseigentümer ohne Grunderwerbsverzeichnis und damit ohne Darstellung der konkreten (quantitativen und qualitativen) flächenmäßigen Inanspruchnahme der jeweiligen Flurstücke verstoße gegen grundlegende Informationspflichten des Antragstellers. Aber auch ohne dieses Verzeichnis sei anhand der Grunderwerbspläne erkennbar, dass der NaSa e.V. als (Mit-)Eigentümer des Wegegrundstücks Flst. 610 der Gemarkung Obergruna, welches dauerhaft in Anspruch genommen werden sollte, betroffener Eigentümer ist. Eine irgendwie geartete Zustimmung zu der Aufnahme bzw. Durchführung von Bauarbeiten auf seinem Grundstück hat er dem Antragsteller nicht erteilt und werde diese auch nicht erteilen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Warum die Vorhabenträgerin berechtigt ist, Grundstücke betroffener Dritter in Anspruch zu nehmen, wird unter C V 2 erläutert.

Der NaSa e. V. wurde durch die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 27. August 2019 nach § 28 VwVfG als Miteigentümerin des Flurstücks Nr. 610 angehört, da keine Bauerlaubnis erteilt worden war. Damit wurden die formalen Voraussetzungen geschaffen, das Flurstück Nr. 610 auch ohne Bauerlaubnis des NaSa e. V. zu beanspruchen.

Anzumerken ist, dass sich das Flurstück 610 als Wegegrundstück im Eigentum der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 576, 579, 580, 583-585, 591-593, 595, 596, 598, 599, 606 und 606a zur gesamten Hand befindet. Der NaSa e. V. ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 580. An diesem finden keine Bautätigkeiten bzw. Grundstücksinanspruchnahmen statt, so dass hier allenfalls von einer unerheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Zusammenfassung

Zur Vermeidung weiterer unnötiger Aufwendungen werde dem Antragsteller nahe gelegt, die Planungen einzustellen und auf die Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich zu verzichten. Es sei, unabhängig der bereits eigentumsrechtlich nicht zu lösenden Anforderungen ganz offensichtlich, dass kein Ergebnis herauskommen könne, das für eine Umsetzung der Baumaßnahme spreche.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Dass es darüber hinaus ausgesprochener wirtschaftlicher und fachlicher Unsinn sei, in einem Kerbtal eines Mittelgebirgsflusses in dessen unmittelbaren Uferbereich eine sandgeschlämmte Schotterdecke einzubringen, berühre zwar nicht das ursächliche Belang des anerkannten Naturschutzverbandes, sollte aber trotzdem an dieser Stelle noch Erwähnung finden.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Plangenehmigungsbehörde die nachfolgende Einschätzung abgegeben, der sich die Plangenehmigungsbehörde in vollem Umfang anschließt:

Im betrachteten Abschnitt weicht die Talform von einem Kerbtal ab. Steile, unmittelbar an das Flussbett angrenzende Hänge mit stark einwirkender Tiefenerosion sind hier nicht vorhanden. Lediglich im Bereich der Baustraße ist am Prallhang im Kurvenbereich der Freiberger Mulde Material am Ufer abgetragen worden. Über weite Strecken weist das Baufeld die Charakteristika eines Muldentales mit sanften Übergängen zwischen den umgebenden Hängen und dem tiefsten Bereich des Tales auf. In diesen flachen Übergangsbereichen befindet sich der größte Teil des Wanderweges, so dass die geplante Befestigung angemessen ist und den Anforderungen einer einfachen Instandsetzung entspricht. Im Prallhangbereich soll eine Unterlage aus großen, für die Gegend typischen Steinen auf die vorhandene Uferstruktur aufgebracht werden.

Schreiben vom 8. Oktober 2019 als Antwort auf eine Bitte der Plangenehmigungsbehörde vom 27. September 2019 zur Präzisierung lediglich allgemein gehaltener Darstellungen. Die übrigen Vereinigungen wurden ebenfalls mit Schreiben vom 27. September 2019 um Präzisierung ihrer Angaben gebeten, haben aber nicht geantwortet.

Es sei seitens seiner Umweltvereinigung nicht vorgesehen, weitere Darlegungen im Verfahren vorzunehmen, welche letztlich der Tiefe einer eigenständigen Planung bzw.

einer Kartierung des Plangebietes entsprechen würden. Aus dem Kenntnisstand ausschließlich ehrenamtlich agierender Mitglieder seien die vorgelegten Argumente zusammengestellt worden, die sicherlich nicht erschöpfend sein könnten, da sie auf Zufallseindrücken bzw. Zufallsfunden basieren würden. Sie würden jedoch belastbare Hinweise auf Artvorkommen, Ausprägungen von Lebensraumtypen sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter geben, welche in den Planunterlagen nicht ausreichend fundiert und mit dem letzten wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Stand bearbeitet worden seien. Zu dem von der Plangenehmigungsbehörde aufgeführten Paragraphen 18 des UVPG wolle der NaSa e. V. folgendes ausführen:

Dieser Paragraph fuße auf der Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG, welcher missbräuchliches oder unredliches Vorbringen in Umweltverfahren ausschließen solle. Aus ihrer Sicht sei die vorliegende, von der Plangenehmigungsbehörde offenbar beabsichtigte Interpretation ebenfalls missbräuchlich, denn sie laufe darauf hinaus, einen Einwendungsausschluss im Rechtsbehelfsverfahren „durch die Hintertür“ wieder hinein zu lassen, indem der Umweltverband, gemessen an den Zielen seiner Satzung und als „Quasi-Verwaltungshelfer“ sich „unvernünftig“ benehme, indem er die gewünschte Darlegungstiefe in der Stellungnahme nicht erreiche oder nicht erreichen wolle.

Dazu werde in der Publikation „Das Ende der materiellen Präklusion: Die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) und die Reaktion des deutschen Gesetzgebers“, Luise Jachmann, Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgendes ausgeführt:

„Problematisch ist es, den Umweltverbänden die Rolle des „Quasi-Verwaltungshelfers“ zuzuschreiben, denn es besteht gerade keine Pflicht zur Beteiligung am Zulassungsverfahren. Die Gewährung von Rechtsschutz darf nach der Rechtsprechung des EuGH gerade nicht von der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren abhängig gemacht werden. Darüber hinaus ist die mit dem Begriff „Quasi-Verwaltungshelfer“ geschaffene Suggestion, die Hilfsbereitschaft der Verbände wäre einforderbar ebenso verfehlt wie der entstehende Eindruck, die Verbände seien Teil des Verwaltungsapparates. Im Gegenteil kommt ihnen primär die Kontrolle bereits getroffener Verwaltungsentscheidungen von außen zu.“

Dem schließe sich der NaSa e. V. an und es sei im Übrigen nichts hinzuzufügen. Im Einklang mit den weiteren Feststellungen in dieser Publikation werde zudem offenbar, dass von der Plangenehmigungsbehörde auf der Basis von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG und § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Mitwirkungspflicht abgeleitet werde, die über die vom EuGH vorgegebenen Kriterien hinaus gehe und damit mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Diese Tendenzen seien auch in anderen Verfahren erkennbar.

Es sei zu erwarten, dass die Landesdirektion Sachsen den Weg zurück auf den Boden der Rechtsprechung finde und die objektive Kontrollfunktion unabhängiger Naturschutzverbände akzeptiere.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die zutreffende Auslegung des UmwRG und des UVPG ist ausschließlich Angelegenheit der Judikative und nicht des NaSa e. V.. Die Plangenehmigungsbehörde verschließt sich auch nicht der Kontrollfunktion unabhängiger Naturschutzverbände, wenn diese als solche erkennbar ist und objektiv ausgeübt wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass schon bei Einführung des Verbandsklagerechts im damaligen § 60 BNatSchG (heute § 64 BNatSchG) der Gesetzgeber

davon ausgegangen war, dass Naturschutzvereinigungen ihre Sachkunde in erster Linie in Verwaltungsverfahren einbringen sollen.⁴

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Sachkunde der Naturschutzvereinigungen im Urteil vom 1. April 2015, Az. 4 C 6/14, festgehalten: „Den Zweck der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG hat der Kläger zutreffend beschrieben. Naturschutzvereinigungen bringen ihren naturschutzfachlichen Sachverstand quasi als Verwaltungshelfer in die Vorbereitung behördlicher Entscheidungen ein. Ihre Mitwirkung ist eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung naturschutzfachlichen Sachverstandes zielende "Sachverständigenpartizipation" (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 - BVerwGE 146, 176 Rn. 24), die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll.“⁵

Ferner nimmt die Plangenehmigungsbehörde zur Kenntnis, dass dem NaSa e. V. bewusst geworden ist, dass erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhobene Einwendungen rechtsmissbräuchlich sein können.

2 NABU Landesverband Sachsen e. V.

Schreiben vom 4. September 2019

Das Schreiben ist identisch mit dem des NaSa e. V. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Ausführungen sind verfristet (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwVfG), da die Äußerungsfrist am 26. Juli 2019 endete.

3 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.

Schreiben vom 13. September 2019

Das Schreiben ist identisch mit dem des NaSa e. V. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Ausführungen sind verfristet (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwVfG), da die Äußerungsfrist am 26. Juli 2019 endete.

4 Landesverband GRÜNE LIGA Sachsen e. V.,

Schreiben vom 4. September 2019

Das Schreiben ist identisch mit dem des NaSa e. V. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Ausführungen sind verfristet (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwVfG), da die Äußerungsfrist am 26. Juli 2019 endete.

5 BUND Landesverband Sachsen e. V.

Schreiben vom 4. September 2019

⁴ BT-Drs. 14/6378, Seite 62

⁵ BVerwG, Urteil vom 01. April 2015 – 4 C 6/14 –, BVerwGE 152, 10-26, Rn. 25

Das Schreiben ist identisch mit dem des NaSa e. V. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Ausführungen sind verfristet (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwVfG), da die Äußerungsfrist am 26. Juli 2019 endete.

6 Landesjagdverband

Schreiben vom 26. Juni 2019

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Verfahren.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange der anerkannten Naturschutzvereinigung bestünden aus Sicht des Landesjagdverbandes keine Einwände zum o. g. Vorhaben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 9. September 2019

Der Landesjagdverband wolle eine überarbeitete Stellungnahme zum oben bezeichneten Verfahren abgeben und erkläre die bereits vorliegende Stellungnahme vom 26. Juni 2019 für ungültig.

Nach Kontaktaufnahme besorgter Bürger und Mitglieder unterschiedlichster Verbände habe der Landesjagdverband am 10. September 2019 eine Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen. Daraufhin wolle sich der Landesjagdverband nochmals zum o. g. Vorhaben äußern:

Der beabsichtigte Weg sowie die geplanten naturschutzfachlichen Eingriffe würden liegen beide im Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ und im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldental“ liegen. Unmittelbar angrenzend befindet sich das SPA- Gebiet „Täler Mittelsachsens“.

Der Weg verlaufe linksseitig in Fließrichtung parallel zur Freiburger Mulde. Die beabsichtigten Baumaßnahmen belasteten die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ sowie „Schlucht und Hangmischwälder“. Dies bedeute massive und nachhaltige Eingriffe in die Lebensräume vieler geschützter Tierarten. Nicht nur Groppe und Bachneunauge sowie verschiedene Fledermausarten seien betroffen, auch Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und zum Teil ganzjährig geschont seien, wie z. B. der Fischotter.

Im Vor-Ort-Termin sei ebenfalls bekannt geworden, dass sich Biber im betreffenden Abschnitt der Freiburger Mulde angesiedelt haben sollen.

Die Sanierung des Wanderweges bedeute eine Störung in den artspezifischen Aufzucht-, Jagd- und Fortpflanzungsgebieten, was anschließend durch permanente Bewegungsunruhe wie menschliche Stimmen, Jogger, Mountainbiker etc. sowie freilaufende Hunde fortgeführt werde. Das beeinflusse die Raumnutzung, das Ruhebedürfnis sowie die Nahrungsverfügbarkeit aller vorkommenden Tierarten negativ.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes vor Ort können könnte der Landesjagdverband zu der Maßnahme keine Zustimmung erteilen.

Das Schreiben stimmt inhaltlich mit dem des NaSa e. V. überein. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Ausführungen sind verfristet (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwVfG), da die Äußerungsfrist am 26. Juli 2019 endete.

VIII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur